Thronfolgerecht
und
fremde Staatsangehörigkeit.

Ist die Zugehörigkeit eines regierenden deutschen Fürsten zu einem fremden Staatsverband vereinbar mit den Normen des Staats- und Völkerrechts? —

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doctorwürde
genehmigt
von der
juristischen Fakultät
der
Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
und
zugleich mit den beigefügten Thesen
öffentlich zu vertheidigen
am
22. Juli 1897
von

Friedrich Karl Neubecker.

Opponenten:
Herr Dr. jur. Stern, Kammergerichtsreferendar.
Herr Dr. jur. Specka, „
Herr Boghitchévitch, stud. jur.

Carl Fromholz Buchdruckerei, Berlin C., Neue Friedrichstr. 47.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Der Thatbestand der Succession des Herzogs Alfred in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha 1

II. Theoretische Untersuchung 16

Einleitung.

Die Souveränetät der deutschen Staaten 16

Abschnitt I.

Stellung der deutschen Monarchen nach Staatsrecht 19

Kapitel 1.

Stellung des deutschen Monarchen nach Landesstaatsrecht 20

Kapitel 2.

Stellung des deutschen Monarchen nach Reichsstaatsrecht 28

Abschnitt II.

Stellung des deutschen Monarchen nach Völkerrecht 31

Abschnitt III.

Begriff der Staatsangehörigkeit 50

Kapitel 1.

Die Zugehörigkeit zu einem Staate als Fürst . . 50

Kapitel 2.

Die Zugehörigkeit zu einem Staate als Unterthan. 53

Abschnitt IV.

Die Unvereinbarlichkeit von Souveränetät und Unterthanschaft in einer Person 57

I.

Der Thatbestand der Succession des Herzogs Alfred in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha.

Im Jahre 1893 trat in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha der Fall ein, den das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 in § 7 ff. schon vorgesehen hatte: es starb der regierende Herzog, ohne successionsfähige Nachkommen zu hinterlassen, so dass die Nachfolge in die Regierung auf die successionsfähige Nachkommenschaft des Prinzen Albert, des Bruders des Herzogs Ernst, überging, und zwar nach der näheren Bestimmung des § 9, Abs. 1.

Darnach wurde der zweite Sohn der Königin Viktoria von England, Prinz Alfred, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha.

Dies die Thatsache, an welche sich die verschiedenartigsten Fragen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Art, — sowie politische Bedenken — angeknüpft haben, und mit welcher sich auch der Reichstag in der Sitzung vom 5. Februar 1894 befasste.

Ueber die Successionsberechtigung des Herzogs Alfred konnte kein Zweifel entstehen.[1]) Darüber waren auch der Reichstagsabgeordnete Prof. Dr. Friedberg

---

[1]) cf. Forkel, Staatsrecht der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha. S. 118.

aus Halle und der Reichskanzler Graf Caprivi in der Reichstagssitzung vom 5. Februar 1894 einverstanden.

Nun aber wurde die Frage aufgeworfen: war der Herzog vor seiner Thronbesteigung Deutscher?

Gewiss, lautet die zuversichtliche Antwort in der Nationalzeitung vom 28. Januar 1894 und von Friedberg. Der Reichskanzler hat sich darüber direkt und ganz klar nicht ausgesprochen. So ganz unbedenklich dürfte denn diese bejahende Antwort nun doch nicht sein.

Die Deduktion ist folgende: Prinz Albert, der Vater des Herzogs Alfred, wurde am 24. Januar 1840 in Grossbritannien naturalisiert. Dadurch verlor er nicht die coburgische Staatsangehörigkeit, die man nur verlieren kann durch Auswanderung, welche hier nicht vorliegt. Nach coburgischem Rechte aber erwirbt die Ehefrau durch Verheiratung mit einem coburgischen Staatsangehörigen die coburgische Staatsangehörigkeit. Folglich ist die Königin Viktoria, die sich am 10. Februar 1840 mit dem Prinzen Albert vermählte, auch Coburgerin, und durch Abstammung sind auch die Kinder, die dieser Ehe entsprossen sind, Coburger.

So ist Herzog Alfred auch schon vor seiner Thronbesteigung von seiner Geburt an Coburger gewesen. Ausserdem sind alle diese Personen auch noch Engländer.

Die ganze Deduktion scheint unanfechtbar und zwingend zu sein. Eines nur ist dabei vergessen oder unberücksichtigt gelassen: das ist die Souveränetät der Königin Viktoria. Die Königin Viktoria kann nach dem Begriffe der Souveränetät nicht fremde Unterthanin sein, also hier Coburgerin: sie gehört als englische Königin einzig und allein dem englischen Staate an, — eine Behauptung, die allerdings bestritten ist und weiter unten zu beweisen sein wird.

Aber auch der Prinz Albert war aus dem coburgischen Staatsverbande ausgeschieden, denn es liegt naturnotwendig Auswanderung vor. Der Satz der Nationalzeitung vom 28. Januar 1894: „Von einer Auswanderung konnte aber bei einem Mitgliede eines deutschen Fürstenhauses nicht die Rede sein; denn dasselbe besass die unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem zu dem (deutschen) Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen," — dieser Satz scheint auf der Auffassung zu beruhen, als ob dort, wo das Recht der völlig freien individuellen Bewegung gegeben ist, wie heute im Deutschen Reich, nicht von Auswanderung gesprochen werden könne, als ob nur verbotene Auswanderung Auswanderung sei, so dass also derjenige, der ein Recht hat, auszuwandern, gar nicht auswandern könnte.

Zum Begriffe der Auswanderung gehört die Absicht, seinen dauernden Wohnsitz in einem fremden Lande zu nehmen. Und das liegt doch zweifellos hier vor. Die Königin Viktoria residiert in England, und ihr Ehegatte folgt dem Begriffe der Ehe gemäss, als einer dauernden, ausschliesslichen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib, ihrem Domizil, wie sonst umgekehrt in normalen Verhältnissen die Frau dem Domizile des Mannes folgt.

Ausserdem ist der Satz der Nationalzeitung unrichtig auf Prinz Albert angewendet. Es steht in Art. 14 der Bundesakte vom 8. Juni 1815, wo die Rede ist von „den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen", nicht aber von einem „Mitgliede eines deutschen Fürstenhauses". Bei diesem greifen vielmehr die betreffenden Hausgesetze Platz, welche von solch unbeschränkter Freiheit in der Regel nichts wissen, sondern recht

enge Schranken durch die Familiengewalt des regierenden Herrn ziehen.

So hatte also Prinz Albert nach coburgischem Rechte durch Auswanderung seine coburgische Staatsangehörigkeit verloren,[2]) und so sind auch seine Kinder nie Coburger gewesen, sondern sie sind Engländer: sie stehen nur unter der Familiengewalt der souveränen Mutter.

Wenn sie als Angehörige des coburgischen Fürstenhauses betrachtet werden, so ist dagegen nichts einzuwenden; denn sie sind nahe Blutsverwandte, aber sie gehören nicht zum coburgischen Hause im staatsrechtlichen Sinne.

Der Chef des Hauses Coburg, der regierende Herzog, hat keine Familiengewalt über sie, sowenig wie er ihr Herrscher ist. Der jetzige Chef des Hauses, Herzog Alfred, hat keine Familiengewalt über seinen Bruder, den Prinzen von Wales, sowenig wie über seine Mutter.

Sonach war der Herzog Alfred vor seiner Thronbesteigung kein Coburger und kein Deutscher im staatsrechtlicheu Sinne, und zwar von Geburt an.[3])

Ist er nun mit der Thronbesteigung Deutscher geworden?

Darüber äusserte sich der Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 5. Februar 1894 folgendermassen:

„Wir können hier die Frage ganz beiseite lassen, ob er einmal aufgehört (?) hat, Deutscher zu sein. Mit dem Augenblicke, wo er rechtmässiger Souverän von

---

[2]) § 26a des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852.

[3]) Weshalb auch unerörtert bleiben kann, ob er die coburgische Staatsangehörigkeit nach geltendem Rechte nicht verloren haben würde, wenn er sie jemals besessen hätte.

Coburg-Gotha geworden, liegt nicht der mindeste Zweifel vor, dass er jene Eigenschaft wieder erlangt hat."

Nur der Ausdruck „wieder"-erlangen ist bedenklich; sonst aber ist die Anschauung des Reichskanzlers klar: der Herzog ist Deutscher, denn jeder deutsche Fürst ist Deutscher.

Deshalb ist auch jede „Naturalisation" unnütz und juristisch undenkbar; und das Fehlen von Bestimmungen über diesen Fall kann nicht als „bedauerliche Lücke" der Reichsverfassung bezeichnet werden, wie Friedberg dies gethan hat. Soll denn „irgend eine Form der Naturalisation" verhindern, dass „gewissermassen ein Factor der Fremdherrschaft in Deutschland eingeführt" werde?

Nun ist auch vorgeschlagen worden in der Nationalzeitung vom 28. Januar 1894, dass der Kaiser bei der Eidesleistung des die Regierung antretenden Fürsten anwesend sein[4]) und über den feierlichen Akt ein Decret erlassen und demselben eine Erklärung der Aufnahme in den Bund der deutschen Fürsten folgen lassen solle. Das sei dann einem Reichsangehörigkeits-Decrete gleichzuachten.

Auch das ist überflüssig und ausserdem staatsrechtlich unzulässig. Ob eine Person deutscher Fürst ist, bestimmt sich lediglich nach dem einzelnen Landesstaatsrecht.

Wer nach diesem Landesstaatsrecht Fürst ist und Träger der gesammten Staatsgewalt, der ist deutscher Fürst und damit Deutscher. Der Kaiser kann nach der ganzen Struktur des deutschen Staatsrechts kein

[4]) Was übrigens im vorliegenden Falle stattfand: bei der Eidesleistung des Herzogs Alfred am 25. August 1893 war der Kaiser zugegen.

Patent darüber ausstellen: die deutschen Fürsten sind nicht Unterthanen des Kaisers, sondern Verbündete des Königs von Preussen.

Da nun diese Art von Naturalisation, wenn man es so nennen will, unzulässig ist, wie wäre eine „Naturalisation“ eigentlich zu denken? Es gibt keine Aufnahme in den „deutschen Staatsverband“, sondern nur eine Aufnahme in den Staatsverband der Einzelstaaten und damit erst in den Reichsverband. Die Thronbesteigung aber ist Eintritt in den Staatsverband. Wo ist da die „Lücke der Reichsverfassung“?

Damit stimmt auch die Anschauung des Reichskanzlers überein: „Im Uebrigen liegt die Sache formell ganz klar; es ist nach Landes- und Fürstenrecht zunächst zu entscheiden, ob die Thronfolge in einem deutschen Lande in dieser oder jener Weise zu regeln ist. Ist sie dann geregelt, so präsentiert das Land oder sein neuer Souverän einen Bevollmächtigten zum Bundesrath und es ist dann Sache des Bundesrathes zu entscheiden, ob dieser präsentierte Bevollmächtigte de jure in der Lage ist, das Land zu vertreten.“ Das sei auch die Auffassung des Fürsten Bismarck gewesen.

Derselben Ansicht ist schliesslich auch Friedberg: „Nach unserem geltenden Reichsrecht ist derjenige deutscher Bundesfürst, welcher durch die Erbfolgeordnung im Einzelstaat dazu berufen ist.“ Wie kann er daneben noch „Naturalisation in irgend welcher Form“ verlangen?

Also der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha ist als solcher Deutscher; und er ist auch deutscher Souverän. Ist er nun auch noch englischer Unterthan, oder kann er es sein?

Die Antwort des Reichskanzlers auf diese Frage lautet energisch verneinend:

„Die Eigenschaft eines deutschen Souveräns schliesst aber eo ipso jede Abhängigkeit vom Auslande aus. Es ist nicht möglich, dass ein deutscher Souverän gleichzeitig Unterthan einer fremden Macht sein kann. Mögen die Rechtsgelehrten diese Frage erörtern, wie sie wollen, — ich behaupte, es ist nicht möglich. Denn, wenn ich nur an den Fall eines Krieges zwischen Deutschland und demjenigen Lande denke, dessen Unterthan der neue Souverän, um so zu sagen, im Nebenamte sein sollte, so ergibt sich die Unmöglichkeit von selbst. Er könnte ja von den Gerichten des Landes wegen Hochverraths belangt werden, wenn er als deutscher Fürst an dem Kriege gegen das andere Land theil nimmt. Das ist thatsächlich unmöglich, und ich glaube, es ist nicht erforderlich, dass wir weiter darauf eingehen. Nun ist der Herzog von Coburg-Gotha Deutscher; er ist Souverän, er kann nicht Unterthan einer fremden Macht sein. Was kann uns nun noch zu Besorgnissen Anlass geben?“

Damit stimmt auch die Erklärung überein, welche der stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrath für Coburg und Gotha, Minister von Bonin, abgab: „Ich bin ermächtigt, namens der Coburg-Gothaischen Regierung zu erklären, wie es selbstverständlich ist, dass Seine Königliche Hoheit der Herzog von Coburg und Gotha als souveräner deutscher Bundesfürst in keinem Unterthanenverhältnis mehr steht, und auch England gegenüber keinerlei Verpflichtungen hat, welche seiner jetzigen souveränen Stellung zuwiderlaufen könnten.“

Dagegen antwortete Friedberg auf die Ausführungen des Reichskanzlers:

„Wenn die Auffassung des Herrn Reichskanzlers richtig ist, dass mit der Thronbesteigung zugleich auch

alle Verpflichtungen gegen das frühere Land aufhören, so wäre ich ausserordentlich beruhigt; aber ich will sie nicht weiter verfolgen, und nur darauf hinweisen, dass in England selbst diese Auffassung nicht zu herrschen scheint. Im englischen Parlament hat der englische Premierminister auf die Anfrage, ob Seine Hoheit noch britischer Unterthan und Mitglied des Oberhauses sei, in ausweichender Form geantwortet."

Gegenüber dieser nicht ganz deutlichen Erklärung in der Antwort auf Caprivi's Rede ist noch hinzuweisen auf die Ausführungen Friedberg's bei der Interpellation der Reichsregierung, aus denen erhellt, dass Friedberg eine Vereinbarlichkeit von Souveränetät und Unterthanschaft in einer Person annahm, und es für juristisch möglich, dagegen für politisch unerwünscht hielt, dass Herzog Alfred nach seiner Thronbesteigung noch englischer Unterthan sei: „Ich erlaube mir, an den Herrn Reichskanzler die Anfrage zu richten, ob die verbündeten Regierungen es mit den Interessen des Deutschen Reichs für vereinbar halten, dass ein deutscher Fürst zugleich Unterthan eines auswärtigen Staates ist." . . . . „In weiten Kreisen unsrer Bevölkerung ist man der Ueberzeugung, dass dieser Zustand auch mit dem deutschen Nationalgefühl nicht verträglich ist, und dass diesem unerwünschten Verhältnis dadurch leicht ein Ende bereitet werden kann, dass Seine Hoheit aus dem englischen Unterthanenverbande ausscheidet. Dass das nicht geschah, hat vielfach Misstimmung hervorgerufen, und ich halte meinerseits diese Misstimmung für keine unberechtigte" . . . .

. . . . „Die Doppelstellung Seiner Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha hat auch schon Fol-

gen nach sich gezogen, welche für das deutsche Nationalgefühl äusserst verletzend und demütigend gewesen sind; sie ist zum Gegenstand von Erörterungen im englischen Parlament gemacht worden, die alle darauf hinzielten, darzuthun, dass englische Steuerzahler unter keinen Umständen verpflichtet seien, zum Unterhalte deutscher Bundesfürsten beizutragen. Schon solche Vorkommnisse legen den Wunsch nahe, dass Seine Hoheit die politischen Consequenzen seiner Thronbesteigung ziehe und aus dem englischen Unterthanenverbande ausscheide. Es ist gewiss keine unbillige Forderung, wenn man verlangt, dass ein deutscher Bundesfürst Deutscher ist und sonst nichts." . . .

Weiter spricht Friedberg von der Möglichkeit, dass bei einem solchen Successionsfall der Thronanwärter nicht einmal Deutscher sei — was dagegen bei Herzog Alfred nicht zutreffe, denn derselbe sei als „Rechtsnachfolger" (!) des Prinzen Albert Deutscher (?) —: „Das Mindeste, was man in einem solchen Falle verlangen kann, ist, dass der ausländische (!) Fürst aus dem ausländischen Unterthanenverhältnis definitiv ausscheidet und durch irgend eine Form der Naturalisation in den deutschen Staatsverband aufgenommen wird." —

Zu den Erörterungen Friedberg's und des Reichskanzlers Grafen Caprivi bemerkt nun die Münchener Allgemeine Zeitung vom 6. Februar 1894: „Der Reichstag zeigte wenig Interesse für die (coburgische) Frage, welche der Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle, Dr. Friedberg, in klarer (?), unanfechtbarer (?) Weise darlegte, und die Erwiderung des Grafen Caprivi stand zweifellos (!) nicht ganz auf der Höhe der Gesichtspunkte, welche man für die Antwort

der verbündeten Regierungen hätte wünschen mögen.“ Diese Behauptung wird man gerade umkehren müssen, um zu einem richtigen Urteil über Friedberg's Darlegungen und Caprivi's Antwort zu gelangen, denn klar und unanfechtbar dürften doch wohl des Reichskanzlers Ausführungen gewesen sein, dass Herzog Alfred kein englischer Unterthan mehr sei noch sein könne.

Dies juristisch zu beweisen, wird Aufgabe des nachfolgenden zweiten Hauptteils vorliegender Abhandlung sein, nachdem im Reichstage selbst die ganze Frage mehr vom politischen Interessenstandpunkt aus betrachtet worden ist, — was besonders aus der Wendung erhellt: „Mögen die Rechtsgelehrten diese Frage erörtern, wie sie wollen,“ sowie aus der Stellung ersichtlich ist, welche der Reichskanzler zu der Frage nahm, wie der Herzog nach seiner Thronbesteigung zu England stehe.

Nachdem Graf Caprivi constatiert hatte, dass der Herzog kein Engländer mehr sei und somit Grund zu Besorgnissen nicht vorliege, vertrat er die Meinung, dass es lediglich Sache des Herzogs sei, wie er mit England stehe:

„Nun ist in der öffentlichen Meinung — und ich habe das auch beim Herrn Vorredner wohl durchklingen hören — eingewandt worden: ja, der hohe Herr hat aber gleichzeitig auch Pflichten gegen England. Wie weit diese Pflichten gegen England gehen, zu untersuchen, ist nicht unsre Sache; es gibt englische Auffassungen und Gesetze (!!) über eine doppelte Nationalität englischer Staatsbürger. Aber wir haben uns nur an das Faktum zu halten: Seine Kgl. Hoheit ist Deutscher, hat die Pflichten eines Deutschen, hat die Rechte eines Deutschen; es ist seine Sache, seine

früheren Beziehungen zu einer anderen Nation und zu einem anderen Staate so zu regeln, dass sie mit seinen Pflichten gegen Deutschland nicht in Kollision kommen können, und soweit ich gesehen habe und soweit meine Kenntnisse reichen, hat Seine Kgl. Hoheit den festen Willen, seine Pflichten eben in dieser Weise zu regeln.

Ist dies aber der Fall, so hat eine Einmischung unsrerseits nicht allein kein praktisches Ziel — was können wir für die Anschauungen der Engländer? Wie können wir auf sie einwirken? — sondern ich würde sogar befürchten, dass wir der freien Thätigkeit Seiner Kgl. Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha hinderlich werden, wenn wir uns mit diesem Gegenstand weiter beschäftigen."

Ob es mit der Würde eines deutschen Souveräns — was freilich der Reichskanzler nicht genügend betonte, indem er nur von Rechten und Pflichten eines Deutschen sprach — unvereinbar sei, in England Rechte zu haben, Staatsstellungen zu bekleiden, im Geheimen Rat zu sitzen, Apanagen zu beziehen — das ist eine Thatfrage, die nicht von der Politik zu trennen ist. Dass der Herzog von England, mit dessen Königshaus er so nahe verwandt ist, Geld bekommt, und dass darüber Diskussionen im Parlament stattfinden — ist das in der That unverträglich mit der Stellung eines deutschen Souveräns? Man kann ja allerdings hierüber verschiedener Meinung sein. So ohne weiteres aber wird man die Frage wohl nicht bejahen können. Sollte es der Fall sein, so würde das Reich mit verletzt sein und hätte Grund zum Einschreiten.

Dieser Ansicht war aber die Reichsregierung nicht und wohl mit Recht. Sie überliess dem Herzog selbst die Regelung seiner Verhältnisse und begnügte sich mit

der Feststellung, dass der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha deutscher Souverän ist und nicht Unterthan einer fremden Macht sein kann: dass der Herzog kein Engländer mehr ist, sondern dass mit seiner Thronbesteigung jedes Unterthanenband zerschnitten wurde.

Demgegenüber behaupten aber die Engländer zum Teil, dass der Herzog Alfred, solange er nicht im Auslande naturalisiert sei, noch Engländer bleibe.

Da gilt vorerst das Wort des Reichskanzlers: „Was können wir für die Anschauungen der Engländer?"

Was wird da nun in England behauptet?

Allgemeine Zeitung vom 20. Januar 1894:

„Während die Radicalen die den thatsächlichen Verhältnissen allein entsprechende Ansicht[5]) vertreten, dass der zweite Sohn der Königin Viktoria in dem Augenblick, in welchem er einen deutschen Thron bestieg, eo ipso aufhörte, Engländer zu sein, suchen die liberalen und conservativen Organe zumeist den Nachweis zu führen, dass der Herzog wenigstens solange, als seine formelle (!?) Naturalisierung in Deutschland nicht stattgefunden habe, nach wie vor die Qualität eines englischen Staatsangehörigen besitze. In diesem Sinne äussern z. B. die Times am Schluss einer längeren juristischen Auseinandersetzung: „Es fragt sich, ob der Herzog durch die Annahme des Thrones von Coburg sich freiwillig in einem fremden Lande im Sinne des Gesetzes von 1870 naturalisierte. Das Gesetz definiert das Wort „naturalisieren" nicht, vielmehr werden die Ausdrücke „naturalisiert sein" und „Unterthan sein" völlig gleichbedeutend gebraucht. Somit kann, da der

[5]) cf. dazu das Urteil derselben Zeitung über Friedberg und Caprivi (6. 2. 94), S. 9/10.

Herzog als Bundesfürst Souverän ist, auf ihn das Gesetz von 1870 keine Anwendung finden. Er bleibt von demselben ganz unberührt. Man kann nicht sagen, dass er Unterthan eines ausländischen Staates geworden sei (sehr richtig!) und daher (?) naturalisiert sei. Um übrigens die Frage gründlich zu prüfen, darf jene statutarische Bestimmung nicht ausser Acht gelassen werden, welche das Benefizium des britischen Bürgerrechts allen protestantischen Nachkommen der Kurfürstin Sophie gewährleistet. Unter diesen Nachkommen befindet sich nicht nur der jetzige Herzog von Coburg, sondern auch der deutsche Kaiser und wohl noch mancher andere europäische Souverän. Ob der Herzog sein Bürgerrecht ausüben will, ist natürlich eine andre Frage.“ “

Selbst wenn die Engländer Souveränetät und Unterthanschaft in einer Person für vereinbarlich halten, so können sie trotzdem vom Standpunkt ihres eigenen positiven Staatsrechts aus nicht behaupten, dass der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha noch englischer Unterthan sei. Denn die englische Staatsangehörigkeit geht nach dem Gesetze von 1870 durch Naturalisation im Ausland verloren, und ein britischer Unterthan wird durch Besteigen eines fremden Thrones implicite im Ausland naturalisiert, sagt Westlake.[6])

[6]) Westlake, Internationales Privatrecht § 180, S. 220—221:

„Heutzutage (im Gegensatze nämlich zu den beiden letzten Königen von Hannover, bei denen allgemein englische Unterthanschaft angenommen wurde) wäre es wohl schwerlich denkbar, dass ein fremder Monarch gleichzeitig britischer Unterthan bleibt. Nähme ein britischer Unterthan die Krone eines fremden Landes an, so würde er damit implicite im Ausland als Herrscher naturalisiert und folgeweise in Gemässheit der Naturalisationsakte von 1870 die britische Staatsangehörigkeit verlieren.“

Die Ausführungen der Times sind falsch. Sich naturalisieren lassen heisst in einen Staatsverband eintreten. Meistens ist das natürlich der Fall, indem man Unterthan eines fremden Staates wird. Alle Staatsangehörigen sind Unterthanen[7]) mit einer einzigen Ausnahme: der Monarch ist nie Unterthan, und gehört doch auch dem Staate an. Die Times machen also den allerdings nicht seltenen Fehler: jeder Unterthan ist Staatsangehöriger, folglich ist jeder Staatsangehöriger Unterthan.

Mit der Thronbesteigung trat der Herzog ein in den coburgischen Staatsverband, und ob jemand einem deutschen Staate angehört oder nicht, darüber hat nicht England zu bestimmen, sondern der betreffende deutsche Staat. Der Herzog ist nach deutschem Staatsrecht ein Deutscher und hat nach positivem englischen Rechte — abgesehen von seiner Stellung als Souverän — schon damit aufgehört ein Engländer zu sein.

Was dann noch das Benefizium des englischen Bürgerrechts anlangt, so ist hier nur kurz zu sagen: Rechte können in unendlicher Fülle einem fremden Souverän verliehen werden; aber Rechte machen nicht zum Unterthan (— höchstens umgekehrt: Unterthanschaft gibt Rechte —), sondern Pflichten.

Die Darstellung, welche der Reichskanzler in der Reichstagssitzung vom 5. Februar 1894 gab, ist die einzig richtige und mögliche, und in der That können auch die Engländer sich dem nicht entziehen. Sie können den Herzog Alfred von Sachsen-Coburg und Gotha nicht thatsächlich als englischen Unterthan be-

[7]) Vgl. dazu den Sprachgebrauch a potiori in Art. 3 der Reichsverfassung, und unten Abschnitt III.

handeln und werden dies wohl auch schwerlich thun; eventuell wird das deutsche Reich die Rechte seines souveränen Bundesfürsten zu schützen wissen.

Der Herzog Alfred ist deutscher Souverän und kann als solcher nicht Unterthan einer fremden Macht, eines anderen Staates sein: diese verneinende Antwort auf die Frage, ob die Zugehörigkeit eines regierenden deutschen Fürsten zu einem fremden Staatsverbande vereinbar sei mit den Normen des Staats- und Völkerrechts, die schon der Reichskanzler mit aller Schärfe gab, wird nun in Folgendem juristisch zu begründen und näher auszuführen sein.

II.
Theoretische Untersuchung.

Einleitung.
Die Souveränetät der deutschen Staaten.

Mit der formellen Auflösung des alten Reichs — nach Vattel und Phillimore schon mit dem westfälischen Frieden — wurden die politischen Gewalten des Reichs unabhängig, sie erlangten die Souveränetät, welche ausdrücklich anerkannt wurde durch die rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 und die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820.[8])

An diesem Verhältnisse änderte nichts der Bestand des Deutschen Bundes, der einen völkerrechtlichen Verein (Staatenbund) der souveränen staatlichen Gebilde deutscher Nationalität darstellte. Auch nach festerem

[8]) cf. Klüber, Oeffl. Recht, S. 51, § 48.
Gerber, Grundzüge, S. 23.
H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht I, S. 47.
Rheinbundsakte, Art. 7.
Wiener Schlussakte, Art. 1, 2.
Vattel III, S. 380, § 59:
„l'empire est considéré aujourd'hui comme une république de souverains etc."
Phillimore, Commentaries II, S. 150.
cf. Bynkershock, Traité Chap. III, § XX.
„Le duc de Meklembourg, Prince Souverain."
Dagegen Wheaton, S. 48 (territorial superiority).

Zusammenschluss Deutschlands unter Preussens Führung im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich haben die Staaten diese Eigenschaft gewahrt, wenn sie auch viele und wichtige Hoheitsrechte dem Reich übertrugen, dessen Souveränetät getragen wird von den verbündeten Staaten.

Zwar wird von manchen staatsrechtlichen Schriftstellern den Einzelstaaten die Eigenschaft der Souveränetät bestritten, so von Laband,[9]) indem man auch nichtsouveräne Staaten annimmt, oder, wie von Zorn, die Eigenschaft als Staat geleugnet, wodurch die Einzelstaaten zu autonomen Selbstverwaltungskörpern gemacht werden, die keine selbständige Existenz aus eignem Rechte führen.

Gegen letztere Anschauung spricht alles, der geschichtliche Hergang sowohl, als auch die gegenwärtige Gestaltung Deutschlands: welche Stellung sollten denn die Fürsten einnehmen? Auch könnte man von Reservatrechten nicht sprechen, letztere müssen vielmehr als Privilegien, welche das Reich einzelnen Staaten verlieh, betrachtet werden und demgemäss wäre das Reich auch befugt, wie Preussen seinen Communen und Communalverbänden gegenüber, unter Beobachtung der für eine Verfassungsänderung vorgeschriebenen Regeln dieselben wieder zurückzunehmen und somit die Verträge der Südstaaten mit dem Norddeutschen Bunde einfach zu annullieren, — eine Consequenz, die kaum als annehmbar erscheinen dürfte.

Die Einzelstaaten sind Staaten, die als Träger der Reichssouveränetät selbst souverän sind, und sonach mit der Reichsgründung eine zum Teil neugeartete

---

[9]) Laband I, S. 57, 59, 88, 93.

Souveränetät erhielten, während sie zum andern Teile ihre alte Souveränetät als solche bewahrten.

Die Souveränetät ist nicht völlige Unbeschränktheit, Schrankenlosigkeit[10]; sie ist nichts Absolutes, denn sonst wäre das Völkerrecht als Recht nicht denkbar. Das freilich ist auch behauptet worden. Souveränetät bedeutet höchste Gewalt, wenn auch in beschränktem Umfang; die Souveränetät ist der Selbstbeschränkung fähig. Und in Selbstbeschränkung haben die deutschen Staaten Hoheitsrechte an das Reich abgetreten.

Qualitativ sind sie geblieben, was sie vor der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches waren — souverän, weil Staaten[11] und als solche Subjekte des Völkerrechts.[12])

Nicht weil die deutschen Staaten Gesandte schicken und empfangen, sind sie souverän, sondern weil und insofern sie souverän sind und eine völkerrechtliche Existenz führen, schicken und empfangen sie Gesandte.[13])

---

[10]) Bluntschli, Völkerrecht, S. 84, § 65.
cf. Beach-Lawrence I, S. 165.

[11]) Martens, Völkerrecht I, S. 286.
Hartmann, „ S. 23, § 9.
Klüber, „ S. 23, § 21.

[12]) Bluntschli, Allgem. Staatslehre, S. 565, 572, 577.
Gareis, Allgem. Staatsrecht, S. 107.
Halleck I, S. 68, § 5.
Hall, S. 21 - 22.
Wheaton, S. 57—71.

[13]) Phillimore II, S. 149.
Lorimer I, S. 237.

Abschnitt I.

Stellung des deutschen Monarchen nach Staatsrecht.

Von den 25 Staaten, welche zum Deutschen Reich gehören — Art. 1 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 — sind 3 Republiken, die übrigen 22 sind Monarchien und zwar alle — mit Ausnahme der beiden Mecklenburg — constitutionelle Monarchien.

An der Spitze derselben steht ein Monarch, welcher aus eignem Rechte der Träger der Souveränetät ist, in dem die staatliche Souveränetät verkörpert erscheint. Er wird zu seiner Stellung durch die Verfassung berufen und leitet sein Recht von niemand auf der Welt ab. Er ist Herrscher „von Gottes Gnaden". Das ist anerkannt in den deutschen Verfassungsurkunden. So sagt die bayerische V.-U. vom 26. Mai 1818, II, § 1: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus."

Fast gleich lautet der § 4 der kgl. sächs. V.-U. vom 4. Sept. 1831.

Aehnlich die Württembergische V.-U. vom 25. Sept. 1819, § 4.

Badische V.-U. vom 22. Aug. 1818, § 5.
Hessische „ „ 17. Dez. 1820, § 4.
Oldenburg. „ „ 22. Nov. 1852, Art. 4, § 2.

Preuss. A. L. R. II, 13, § 1.
cf. a. 57 der Wiener Schlussakte.[14])

Die Souveränetät des Staates, welche nach deutschem Staatsrecht im Monarchen verkörpert, personifiziert erscheint, hat zwei Seiten, eine innere und eine äussere.

Nach der innern Seite stellt sie sich dar als oberste Gewalt über Land und Leute, die Objekte staatlicher Herrschaft, und nach der äussern Seite als Unabhängigkeit vom Willen anderer gleichgeordneter Gemeinwesen, die in ihrem gegenseitigen Verhältnis bestimmt werden vom Völkerrecht.

Ebenso lässt sich begrifflich auch die persönliche Souveränetät des Monarchen zergliedern.[15])

Kapitel 1.
Stellung des deutschen Monarchen nach Landesstaatsrecht.

Nach deutschem Staatsrecht erscheint der Monarch, und so auch der Monarch jedes europäischen Staates —

[14]) cf. Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, S. 190.
H. Schulze, Preuss. Staatsr. I, S. 151, 155, 159.
G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 204, 207.
v. Gerber, Grundzüge, S. 77—78.
Grotefend, Deutsches Staatsrecht, S. 321, 355.
Kirchenheim, Staatsrecht, S. 186, 187.
cf. Vattel I, S. 72, 73 (zu A. L. R. II, 13, § 1) II, S. 72.
Rivier, Völkerrecht, S. 237—238.
H. A. Zachariae, Deutsches Staatsr. I, S. 74, § 22.
Hartmann, § 23, S. 65.
Klüber, Völkerrecht, S. 24.
Klüber, Oeffl. Recht, § 239, S. 305.
Calvo III, S. 284, § 1454.
cf. Fischel, S. 108—109 (Titel Heinrichs VIII).

[15]) Wheaton, S. 28.
Gerber, Grundzüge, S. 79.
Calvo III, S. 285.

mit einziger Ausnahme Frankreichs nach der Constitution von 1852,[16]) welche phrasenhaft von einer juristisch unkonstruierbaren Verantwortlichkeit des monarchischen Staatsoberhauptes gegenüber dem Volke sprach — als unverletzlich und unverantwortlich.

Es giebt keinen Richter über dem Monarchen, in dessen Namen Recht gesprochen wird, und der nach deutschem Recht den Bann leiht

Nicht als ob er über dem Rechte stände, nicht als ob die englische Rechtsparoemie: „The king can do no wrong" wörtlich zu nehmen wäre — es giebt keine höhere als die höchste Gewalt, die eben der Monarch besitzt. „The king, says Bracton, ought not to be subject to the man, but to God, and to the law" („for the law maketh the king").[17])

Diese Unverantwortlichkeit ist eine politische und eine strafrechtliche.

Keine Regierungshandlung des Monarchen unterliegt richterlicher oder parlamentarischer Beurteilung; keine Handlung des Monarchen, die gegen das Strafgesetz verstösst, begründet einen Strafanspruch des Staates — ihm gegenüber ist die Themis blind. Er führt das Schwert der Gerechtigkeit auf dieser Welt und zückt es gegen die Frevler, aber sein Leib ist gefeit gegen jede Verletzung. Kein Leiden kann als Sühne begangenen Unrechts über ihn verhängt werden.

Eine Scheidung zwischen seiner Eigenschaft als Monarch, als Höchster im Staate, als Nicht-Unterthan

[16]) Batbie, Précis du cours de droit public, S. 27.
Bluntschli, Allgem. Staatsr., S. 200.
Bluntschli, Staatswörterbuch, VI, S. 704—741, Art.: „Monarchie".

[17]) Blackstone, Commentaries I, S. 274, 286—287.
cf. Fischel, S. 118.

und seiner Eigenschaft als Mensch ist rechtlich deshalb unmöglich, weil sie in Wirklichkeit unausführbar ist. Der Monarch im Monarchen kann den Menschen im Monarchen nicht hinrichten.

Man hat auch Utilitätsgründe für diese Unverantwortlichkeit angeführt: der Staat gehe zu grunde, wenn man in der That eine Verantwortlichkeit durchführen wollte u. dgl. m Umgekehrt hat dann auch Laurent[18]) behauptet, dass jedes Verbrechen um der sozialen Ordnung willen bestraft werden müsse, gleichgiltig ob der Verbrecher prince ou sujet sei. Wären die Utilitätsgründe massgebend, so wäre nicht einzusehen, warum ein König für ein während seiner Regierungszeit begangenes Verbrechen nicht nach der Abdankung oder sonstigem Verluste der persönlichen Souveränetät bestraft werden könnte.

Die meisten Schriftsteller führen beide Gründe an, die juristische und praktische Unmöglichkeit; einige motivieren sie daneben noch mit der Erblichkeit in der Monarchie.

Maurenbrecher's Begründung der Unverantwortlichkeit des Monarchen mit der Construction eines Eigentums an der Staatsgewalt, an der Souveränetät kommt als völlig veraltet und für den modernen Staat jedenfalls unpassend nicht in Betracht.[19])

---

[18]) Pradier-Fodéré III, S. 503 ff.

[19]) Bemerkungen und Abhandlungen über die Unverantwortlichkeit des Monarchen:

Berner, Wirkungskreis, S. 202.
Blackstone, Comment. I, S. 284, überhaupt chap. VII.
Bluntschli, Allgem. Staatsr., S. 211, cf. S. 207.
Bischof, Ministerverantwortlichkeit, S. 25.
Bornhak, Preuss. Staatsrecht I, S. 132.
Bülau, Verf. u. Verw. Sachsens, S. 64, 71.

Der Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Monarchen ist auch in den deutschen Verfassungsurkunden anerkannt:

Preuss. V.-U. vom 31. Jan. 1850, Art. 43.
Bayr. „ „ 26. Mai 1818, II, § 1.
Sächs. „ „ 4. Sept. 1831, § 4.
Würt. „ „ 25. Sept. 1819, § 4.

---

cf. dazu Hélie, S. 51, 260—261.
Benj. Constant, Cours de pol. I, S. 24—25.
Dahlmann, Politik, S. 104; 97.
Fischel, S 118 ff.
Gerber, Grundzüge, S. 80.
Grotefend, Deutsch. Staatsr., S. 356—357, § 367, 368.
Held, Allg. Staatsrecht, S. 465.
„ System des Verfassungsrecht II, S. 135; cf. II, S. 449, 451.
Kerchove de Denterghem, S. 39 ff.
Laband, Staatsr. des deutschen Reichs II, S. 357.
Maurenbrecher, Die dtsch. reg. Fürsten u. die Souv., S. 140.
Merkel, Jur. Encyklopaedie, S. 220, § 511.
G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 207.
H. Meyer, Lehrb. des deutschen Strafr., S. 168.
Milhauser, Sächs. Staatsr., S. 25m. S. 95—96, § 30.
Mohl, Encyklopaedie, S. 218—222, § 30.
„ Würt. Staatsr. I, S. 187.
„ Ministerverantw., S. 38.
Opitz, Sächs. Staatsrecht I, S. 156.
Rönne, Preuss. Staatsrecht I, S. 153.
Samuely, Ministerverantw., S. 19, 56.
Sarwey, Würt. Staatsr. I, S. 77, 140.
H. Schulze, Einleitung in das d. Staatsr., S. 162.
„ Preuss. Staatsrecht I, S. 155, § 48.
Seydel, Bayr. Staatsrecht I, S. 354.
Stölzle, Die rechtl. Verant. des Regenten, S. 28.
H. A. Zachariae, Deutsch. Staats- u. Bundesr. I, S. 249. S. 75.
K. S. Zachariae, 40 Bücher, Bd. III, S. 105.
Zoepfl, Allg. u. dtsch. Staatsr. I, S. 702.

Bad. V.-U. vom 22. Aug. 1818, § 5.
Hess. „ „ 17. Dez. 1820, § 4.
Braunschw. Landschaftsordnung v. 12. Okt. 1832, § 3.
Oldenburg. revid. Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852, Art. 4, § 3.

Dies also ist positives Staatsrecht, und nicht nur das: die Unverantwortlichkeit des Monarchen folgt logischerweise schon aus den Prinzipien des Staatsrechts überhaupt. Demgegenüber braucht hier nicht auf eine Widerlegung der Ausführungen von Maurus[20]) eingegangen zu werden, noch auf Bluntschli's „hohes völkerrechtliches Gericht, welches über dem Einzelstaat stehend, die Prinzipien der Gerechtigkeit auch in den höchsten Regionen menschlicher Macht zu schützen vermöchte, ohne den Staat in die Anarchie und die gewaltsamen Parteikämpfe zu stürzen.[21])

Es gibt wohl nicht nur in der Ordnung des modernen Staates kein Gericht, das über dem Monarchen stände; auch der Zukunft wird es kaum vergönnt sein, Bluntschli's Ideal verwirklicht zu sehen, solange es wenigstens noch den Begriff des monarchischen Rechts gibt.

Das alles sind Utopien, welche einer edlen Begeisterung für Gerechtigkeit entstammen, aber juristische Schärfe vermissen lassen. Und dann — der Schutz des Rechts liegt nicht allein im Gericht und gerichtlichen Zwang und nicht allein in der Furcht vor der Strafe.

Wie das Verfahren eines solchen Gerichts zu regeln sei, für welche Frevelthaten seine Competenz begründet werde, welche Strafen und wie sie exekutiert werden sollen, wer als Richter zu fungieren habe — auf diese

[20]) Maurus, Der mod. Verfassungsstaat, S. 93 ff.
[21]) Bluntschli, Allg. Staatsr., S. 211.

und ähnliche Fragen hat sich Bluntschli nicht eingelassen, sondern die Einzelheiten der Phantasie seiner Leser überlassen.

Gegen das monarchische Prinzip, wie man es auch fassen mag, und dessen Konsequenzen streitet es dagegen nicht, wenn der Monarch in Selbstbeschränkung durch Gesetz sich die Verpflichtung auferlegt hat, vor den Gerichten seines Landes, vor seinen eigenen Gerichten also, Recht zu geben und zu nehmen, wo es sich um Verbindlichkeiten privatrechtlicher Art handelt; er kann dies so gut wie der Staat als Fiscus.

Es ist dies herkömmlich in Deutschland und galt schon im alten Reich, wo zwar die Landesherren nicht souverän waren, dennoch aber zu ihren Gerichten in demselben Verhältnis standen, während die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, des Reichskammergerichts und des Reichshofrates, hier nicht berührt.

Der Monarch wird vertreten vom Hausministerium und hat einen privilegierten Gerichtsstand. Er persönlich erscheint nicht vor dem von ihm mit dem Banne belichenen, in seinem Namen urteilenden Richter; gegen seine Person richtet sich keine Execution, das würde gegen die Majestät und die Unverletzlichkeit des Monarchen verstossen. Es gibt keine Gewalt, die ihre Richtung gegen seine Person nähme.

Er kommt in Betracht nur als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten privatrechtlicher Art und zwar stets nur in Vertretung.

Da dieses Gericht nach juristischer Konstruktion auf dem freien Willen des Monarchen beruht, der seinen Ausdruck im Gesetz gefunden hat, das der Monarch selbst gab, so erscheint dieses Gericht als Schiedsgericht, als freiwillig gewähltes, ein für allemal gewähltes Ge-

richt. Darauf deutet auch der privilegierte Gerichtsstand, der allerdings auch für die Mitglieder der landesherrlichen Familien gilt, hier aber anders zu begründen ist, da dieselben, wenn auch erste und bevorrechtigte, so doch Unterthanen sind.

Der Grundsatz nun, dass der Monarch vor seinen Gerichten Recht gibt, der fast allgemein in Deutschland schon vor der Gründung des Reichs galt — vgl. für Württemberg: Gaupp, Staatsrecht, S. 66 § 18 — ist jetzt reichsrechtlich festgelegt durch § 5 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung. so dass über die Verpflichtung des Landesherrn nach deutschem Recht kein Zweifel bestehen kann.[22])

Nach allgemeinen Prinzipien aber müsste, ohne entgegenstehendes positives Recht, eine solche Verpflichtung bestritten werden. Daraus, dass der Monarch unbeschadet seiner Herrscherstellung wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten verklagt werden kann, folgt nicht ohne weiteres, dass dies Rechtens ist, dass der Monarch sich verklagen lassen muss. Es ist ein Motiv für den Gesetzgeber, d. h. für den Monarchen selbst; grundsätzlich aber gibt es keinerlei Gerichtsbarkeit über den Monarchen. Das ist ebenso eine logische Konsequenz seiner staatsrechtlichen Stellung wie die politische und strafrechtliche Unverantwortlichkeit.

Dass natürlich der Monarch die Rechtspflicht hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, braucht nicht betont zu werden. Darum ist z. B. Zahlung eines Kaufpreises solutio und nicht Schenkung, nicht Gnadenakt.

[22]) Betreffs dieser Materie ist auf die Stellen zu verweisen, welche mit der politischen und strafrechtlichen Unverantwortlichkeit des Monarchen auch dessen Stellung zur Civilgerichtsbarkeit behandeln. Vgl. Anm. 19.

Die prinzipielle Konstruktion gilt ebensowohl wie für die anderen Monarchen auch für die deutschen; denn sie gehört dem allgemeinen Staatsrecht an. Das Herkommen in Deutschland spricht nicht dagegen, und wenn es noch so alt ist und bis in die fränkische Zeit zurückreicht.[23])

Die meisten Schriftsteller nehmen freilich eine Verpflichtung des Monarchen, vor seinen eigenen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben an, weil hier die Gründe der politischen und strafrechtlichen Unverantwortlichkeit nicht obwalteten.

Das wäre richtig, wenn lediglich die Utilitätsgründe massgebend wären; aber das ist nicht der Fall. Prinzipiell unterliegt der Monarch als Inhaber der gesammten Staatsgewalt keiner Gerichtsbarkeit.[24])

„Abgesehen von dieser persönlichen Unverantwortlichkeit umfasst die Unverletzlichkeit des Monarchen auch einen erhöhten Rechtsschutz gegen rechtswidrige Angriffe anderer Personen. Der Monarch ist ein so wichtiges Glied im Organismus des Staates, dass, wer seine Herrscherstellung thatsächlich antastet, den Staat damit selbst angreift.

Es wird daher jedes Unternehmen, welches darauf ausgeht, den Monarchen des Lebens, der Freiheit oder des Thrones zu berauben und regierungsunfähig zu

[23]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. S. 73—74.
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 112.

[24]) Laband, Staatsr. II. S. 357.
Wetzell, System des ordl. Civilpr., S. 475, § 39.
cf. Fischel, S. 121, No. 20; S. 118.
Seydel, Bayr. Staatsr. I, S. 353.
Blackstone, Commentaries I, S. 284, chap. VII.
Halleck I, S. 725, Nb. 2.
cf. Mohl, Würt. Staatsr. I, S. 189.

machen als Hochverrat mit der schwersten Strafe bedroht, während Verletzungen seiner Ehre und geringere Thätlichkeiten gegen seine Person nicht als gewöhnliche Injurien, sondern als Majestätsbeleidigung bestraft werden.

Diesem staatsrechtlichen Postulate eines erhöhten Rechtsschutzes trägt auch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 25. Mai 1871 in ausgiebiger Weise Rechnung. R.-St. G. B. § 80, § 94, § 95.“[25])

So erscheint der deutsche Monarch als Oberhaupt seines Staates, als Träger der gesammten Staatsgewalt, Niemandem unterworfen, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich, keiner Gerichtsgewalt unterworfen, — wenn auch gebunden durch die Gesetze und verpflichtet, nach der Verfassung zu regieren. Er steht nicht über dem Staate, wie Seydel konstruiert,[26]) dem sich Arndt[27]) anschliesst, sondern im Staate als Höchster.[28]) [29])

Kapitel 2.

Stellung des deutschen Monarchen nach Reichsstaatsrecht.

Diese Stellung nehmen die deutschen Monarchen auch heute im Deutschen Reiche ein: sie sind Träger der gesammten Staatsgewalt, soweit nicht Hoheitsrechte an das Reich abgetreten sind, oder soweit nicht das Reich verfassungsmässig nach eigener Competenz-Be-

[25]) H. Schulze, Deutsch. Staatsr. I, §. 83.
[26]) Seydel, Bayr, Staatsr. I, S. 353.
[27]) Arndt, Preuss. V.-U. 1889, S. 94, ad tit. III.
[28]) Held, Verfassungsr. I, S. 241; vgl. I, S. 196.
H. Schulze, Einleitung, S. 164.
„ Preuss. Staatsr. I, S. 151.
[29]) Das staatsrechtliche Korrelat der Unverantwortlichkeit des Monarchen, die Verantwortlichkeit der Minister und die Kontrasignatur kommt hier nicht in Betracht.

stimmung (Competenz-Competenz) solche an sich genommen hat.

Die Competenz-Competenz des Reichs hebt die Souveränetät der Einzelstaaten nicht auf; sie beruht wie alle Rechte des Reichs auf selbstbeschränkender Uebertragung durch die Einzelstaaten und hat ihre Schranke jedenfalls in den Reservatrechten, die einzelnen Staaten zustehen.

Wollte man das Gegenteil annehmen, so wäre Preussen, das mit seinen 17 Stimmen im Bundesrat jede Verfassungsänderung und jede Competenzerweiterung verhindern kann, allein souverän. Das aber verstösst gegen die prinzipielle Gleichordnung der Einzelstaaten.

Die Einzelstaaten haben von vornherein jeder Verfassungsänderung des Reiches zugestimmt, die nicht 14 Stimmen im Bundesrat gegen sich hat.

Aus der unendlichen Fülle der Staatsgewalt sind wichtige Rechte an das Reich gekommen; die Staatsgewalt der Einzelstaaten hat inhaltlich, quantitativ eine Minderung erfahren, aber die persönliche Stellung der deutschen Fürsten, vor allem die persönliche Souveränetät und die Unverletzlichkeit ist rechtlich dieselbe geblieben.[30])

Die Verbindlichkeiten gegen das Reich, denen Mitgliedschaftsrechte an der Regierung des Reichs gegenüberstehen, sind nicht unverträglich mit der Souveränetät, sowenig wie andere Verbindlichkeiten, welche Staaten nach Völkerrecht übernehmen. Die Gründung des Reichs aber war ein völkerrechtlicher Akt, woraus freilich nicht

---

[30]) H. Schulze, Deutsches Staatsr. I, S. 185—186.
Laband, Staatsr. des deutschen Reiches I, S. 93.

geschlossen werden darf, dass das Reich nur ein Staatenbund, also eine völkerrechtliche Sozietät sei, oder dass alle jetzt bestehenden und künftig entstehenden Verbindlichkeiten völkerrechtlich seien; aber die Basis ist eine völkerrechtliche: die Gründung des Reichs war ein contract social.

Demgegenüber kann auch Art. 19 der Reichsverfassung, die Bundesexekution betreffend, nicht in Betracht kommen. Das Recht, mit Gewalt die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten zu erzwingen, kann jeder Staat jedem Staate einräumen; auch ist das Recht gegeben durch das Völkerrecht. Das Besondere bei der Bundesexekution (für die man auch Reichszwang sagen könnte) ist nur das Verfahren. Die Organe sind Bundesrat und Kaiser.

Wie weit kann die Bundesexekution gehen? Art. 19 der Reichsverfassung gibt darüber keinen Aufschluss. Seydel[31]) behandelt die Bundesexekution bei der Frage, ob rechtlich eine Entsetzung des Herrschers stattfinden könne. Er verneint das Revolutionsrecht und die Möglichkeit der Entsetzung durch die Reichsgewalt; die Bundesexekution könne nur bis zur Sequestration der Staatsgewalt, niemals bis zur Entziehung derselben gehen.

In Art. 19 der Reichsverfassung nun steht nichts von alledem; in Art. 19 der Verfassung des Norddeutschen Bundes stand der Satz: „Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden."

Weiter behauptet Seydel: „Die Entziehung der Staatsgewalt ist keine Exekution gegen die Staatsgewalt, sondern Negation derselben."

[31]) Seydel, Bayr. Staatsr. I, S. 411.

Inwiefern das? Ist die Staatsgewalt negiert, wenn der Monarch entthront würde und sein Sohn oder Neffe oder irgend ein sonstiger Thronfolgeberechtigter den Thron bestiege? Gewiss, der Satz ist einigermassen verständlich, wenn man Seydel's Theorie von der Ueberstaatlichkeit des Herrschers annimmt.

Uebrigens, um es zu wiederholen, steht in dem angezogenen Artikel nichts näheres.

Die Mittel, welche nötig sind, um die Erfüllung der verfassungsmässigen Bundespflichten zu erzwingen, können sehr verschiedenartig sein. Man hilft sich, so gut man kann. Die Reichsverfassung selbst setzt keine Schranke, sie spricht allgemein von Exekution. Warum soll keine quasi-debellatio stattfinden können?

Aber damit ist nichts geändert an der persönlichen Stellung des deutschen Monarchen, solange er in der That deutscher Monarch ist, d. h. solange er in der That die Souveränetät besitzt, solange er die gesammte Staatsgewalt seines Staates in sich vereinigt.[32])

Abschnitt II.
Stellung des deutschen Monarchen nach Völkerrecht.

Nach innen also stehen dem deutschen Monarchen alle Rechte zu, die in der Staatsgewalt und soweit sie darin enthalten sind: er ist Träger der Staatsgewalt.

Der Monarch ist Herrscher im Innern und Vertreter des Staates nach aussen, anderen Staaten gegenüber. So ist die Stellung des Monarchen nicht nur eine staats-

[32]) Vgl. zur Bundesexecution auch Haenel, Deutsches Staatsr., S. 448.

rechtliche; es finden auf ihn Anwendung auch die Normen des Völkerrechts.

Völkerrechtlich vertritt der Monarch seinen Staat, und zwar soweit derselbe eine völkerrechtliche Existenz führt, d. h. soweit er souverän, willens- und handlungsfähig erscheint.[33])

Um der Vertretung seines Staates und der Innehabung der gesammten Staatsgewalt willen gebühren dem Monarchen auf dem Gebiete des Völkerrechts gewisse Rechte, die niemand ihm versagen darf.

Die Attribute der persönlichen Souveränetät sind nun folgende:

Der Monarch ist Repräsentant seines Staates und Pair aller Monarchen.

Das Recht auf Achtung, welches der Staat hat, kommt auch dem Monarchen zu.

Er hat ein Recht auf Hofstaat und Empfangsfeierlichkeit und das Recht der Exterritorialität.

Hier nun kommen folgende Rechte in Betracht:

1) Der Monarch ist Repräsentant des Staates und Träger der Staatsgewalt Der Staat erscheint in ihm personifiziert; und da die Staaten coordiniert sind, so ist

2) der Monarch allen Monarchen gleichgeordnet. Die Monarchen sind pares.

3) Der Monarch hat um der Innehabung der gesammten Staatsgewalt willen das Recht auf Achtung.

[33]) Martens, Völkerrecht I, S. 308, 310.
Vattel II, S. 2, § 35.
Bluntschli, Allg. Staatsr., S. 215.
Phillimore II, S. 127—128, 129.
Rivier, S. 238.
Kirchenheim, Staatsr., S. 187.
Hartmann, § 23, S. 65 ff.
Heffter, Völkerrecht, § 53, S. 122 ff.

Darum ist jede Geringschätzung im Verkehre ausgeschlossen und jeder Eingriff in die Selbständigkeit der inneren Staatsordnung völkerrechtswidrig — ein Satz, der allerdings durch ein eventuelles Interventionsrecht Modificationen erleiden kann.

4) Der im fremden Staatsgebiet weilende Souverän wird der fremden Staatsgewalt nicht unterthan, er unterliegt nicht einem hoheitlichen Herrschaftsrecht des fremden Souveräns, dem er nach Völkerrecht gleichgeordnet ist. Par in parem non habet potestatem. Ihm gegenüber gilt nicht der Satz „quidquid (quisquis) est in territorio, est etiam de territorio." Er hat das Recht der Exterritorialität,[34]) welches hier einer näheren Ausführung bedarf.

Die Fiktionstheorie, wonach die im Staatsgebiete befindliche Person als ausserhalb desselben und im Heimatstaate weilend gedacht wird, kann nicht als genügende Erklärung und Begründung erachtet werden, da immer noch die Frage offen bleibt, warum denn die im Staate befindliche Person als ausserhalb desselben stehend fingiert wird. „Es ist so als ob" — kann nie gleichbedeutend mit „es ist so weil" — sein.

Trotzdem aber kann der Ausdruck „Exterritorialität", der einmal hergebracht ist, sehr wohl beibehalten werden, — er bedarf nur einer anderen Begründung.[35])

---

[34]) Klüber, Völkerrecht, S. 56.
Gareis, „ S. 87, 88, 89.
Holtzendorff, Handb. des V.-R. II, S. 66.
Martens, Völkerrecht I, S. 306.
Rivier, S. 167—168, 238.
Vattel II, § 47, S. 75. S. 22, § 55.
Heyking, L'exterritorialité, S. 121—134.

[35]) Foelix I, S. 389 ff.
Fiore I, S. 427, § 449.

Die Exterritorialität wird meist als ein einheitliches Institut gefasst — als eine Durchbrechung der prinzipiell wirkenden Territorialhoheit des Aufenthaltstaats, als eine Suspension derselben in gewissen Richtungen, nicht als völlige Negation.

Vor allem ist hier zu trennen zwischen Souveränen und Gesandten — und das geschieht oft gar nicht.[36]) Und doch wird durch eine solche Trennung die Exterritorialität bei beiden etwas ganz Verschiedenes. Der Gesandte ist internationaler Repräsentant seines Staates und dessen Souveräns. Er hat die Aufgabe eines internationalen Verkehrsorgans. Er ist prinzipiell Unterthan einer Staatsgewalt, mag sie sein, welche sie wolle; und als Unterthan erscheint er gegenüber jeder Staatsgewalt, in deren Gebiet er sich aufhält. Also prinzipiell ist er der Staatsgewalt unterworfen.

Aber um seiner Mission willen, wegen der ungestörten, ungehinderten Amtsführung sind davon Ausnahmen gemacht, die man zusammenfasst unter dem Namen der Exterritorialität.[37])

So steht der Gesandte. Anders dagegen der Souverän. Er ist Träger der Staatsgewalt, in seiner Person verkörpert sich der Staat. Er ist in seinem Staate nie Unterthan; er herrscht ohne beherrscht zu werden. Er ist der persönlich dargestellte Staat: l'état, c'est le

---

Hall, S. 135, § 57; S. 166.
Walker, S. 222.
Pradier-Fodéré III, S. 287, § 1396.
Gareis, V.-R., S. 93.

[36]) Fiore II, S. 425, § 1097.
v. Bar, Theorie und Praxis II, S. 660.
„ „ Lehrbuch, S. 334, Anm. 12.

[37]) Walker, S. 227.
Pradier-Fodéré III, S. 262, § 1381; S. 503.

roi. Er ist in dieser seiner Eigenschaft der Pair aller Monarchen; er steht gleich jedem Herrscher, was nicht der Fall ist beim Gesandten.

Kommt nun ein Souverän in das Herrschaftsgebiet eines anderen Souveräns, so kann er nicht der Hoheit desselben unterworfen sein, weil er ja nach Völkerrecht gleichgeordnet ist.

Freilich ist auch dies nicht ganz unbestritten: es wurde auch schon behauptet, dass ein Souverän in fremdem Lande keinerlei Vorrechte habe und wie jeder andere im Territorium befindliche Mensch der Staatsgewalt unterworfen sei.[38])

Diese extreme Theorie dürfte wohl heutzutage als überwunden gelten.

Dem Souverän gegenüber ist prinzipiell kein Hoheitsrecht gegeben, ihm gegenüber gibt es nichts Höheres. Er hat das Recht, d'être traité sur un pied de parfaite égalité avec les souverains des autres nations.[39]) Der Souverän ist nicht nur internationaler Repräsentant seines Staates, er ist Träger der Staatssouveränetät und vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Dies muss auch völkerrechtlich anerkannt werden, da jede Regierungsform eines Staates und dessen innere Ordnung wegen des Rechtes auf Achtung respektiert werden muss.[40])

Dem Fürsten eignet persönliche Souveränetät, ihm

---

[38]) cf. Bynkershoek, chap. III, § 3.
Heffter, S. 125.
Heyking, S. 121, § 32.

[39]) Calvo III, S. 285, § 1456.
cf. Heffter, S. 125.

[40]) Martens I, S. 311.
Bello, Derecho internacional, S. 22.

gebührt darum Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit: auf der Welt steht nichts Höheres über ihm.

Anders ausgedrückt: der Souverän steht gleich hoch mit jedem Souverän, der Gesandte dagegen steht auf dem Niveau der Beherrschten, er steht immer unter der Staatsgewalt; aber sie wird ihm gegenüber nicht thätig um seiner Mission willen, und soweit diese es erheischt.

Dieses Unterschiedes wegen haben auch diejenigen Publizisten Recht, welche die Präsidenten von Republiken den Souveränen nicht gleichstellen.[41])

Der Präsident einer Republik ist immer Unterthan, wenn auch der höchststehende; er ist nicht Träger der Souveränetät, er ist nur Organ der Staatsgewalt.

Ihm eignet keine persönliche Souveränetät und darum auch keine Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, und wenn auch noch so sehr um politischer Gründe (Utilitätsgründe!) willen die Verantwortlichkeit eingeschränkt und die Geltendmachung erschwert ist.

Der Präsident einer Republik ist Unterthan[42]) und unterliegt um des willen der Gerichtsbarkeit, welche nicht von ihm als dem Souverän emaniert. Durch positives Gesetz kann er zu einem grossen Teile eximiert sein — der Grund liegt dann aber nicht in seiner staatsrechtlichen Stellung an sich, sondern in dem übergeordneten Willen des Souveräns, des souveränen Volkes.

[41]) Pradier-Fodéré III, S. 501.
Stoerk, Handbuch II, S. 667.
Martens I, S. 309.
Heffter, S. 125.
Gareis, Völkerrecht, S. 96.
Bluntschli, Völkerrecht, § 134.
Heyking, S. 122.

[42]) Gareis, Völkerrecht, S. 96.

Er ist und bleibt Unterthan, der um seines Amtes willen allerdings grosser und weitgehender Privilegien sich erfreut.

Aber wenn sich auch die Befugnisse des Präsidenten der französischen Republik noch so sehr quantitativ denen eines constitutionell stark beschränkten Königs nähern, möglicherweise sie übertreffen sollten, eines fehlt ihm: er hat keine persönliche Souveränetät, er ist Unterthan. Präsident einer Republik und Monarch sind etwas qualitativ Verschiedenes.

Darum ist die Ausführung von Lebon[43]) zu verwerfen, der von einer Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes der französischen Republik spricht, von der es nur eine einzige Ausnahme gäbe für den Fall des Hochverrats; dann werde der Präsident von der Abgeordnetenkammer in Anklagezustand versetzt und vom Senat gerichtet. Das ist keine Unverantwortlichkeit, sondern nur eine stark beschränkte Verantwortlichkeit. Und wenn dies auch politisch geradezu als Unverantwortlichkeit erscheinen könnte, juristisch-prinzipiell ist dem durchaus nicht so.

Dass der Präsident einer Republik eventuell die Privilegien von Gesandten hat, kommt hier nicht in Betracht.

So erscheint also der Souverän, der ein fremdes Staatsgebiet betritt, als prinzipiell gleichgeordnet, nicht der Staatsgewalt unterworfen, als ein persönlicher, wandelnder Staat. Der Monarch steht der fremden Staatsgewalt ganz genau so gegenüber wie sein eigener Staat; er steht der Staatsgewalt so gegenüber, wenn er anwesend und wenn er abwesend ist.

---

[43]) Lebon, Staatsr. d. franz. Rep., S. 44.

Und da sein eigener Staat dem forum rei sitae und vielleicht noch dem forum reconventionis, was hier nicht entschieden zu werden braucht, unterliegt, so findasselbe auch bei ihm statt.

Dass ein fremdes Gericht, wenn ein Staat oder Souverän als Kläger auftritt, nur nach seiner Konstruktion functioniert, nur nach den betreffenden Prozessvorschriften verfährt, ist selbstverständlich.

Was das forum rei sitae betrifft, so erscheint hier weniger der Besitzer — Staat oder Souverän — der Gerichtsbarkeit unterworfen, als das Immobile, das einen Teil des Staatsgebietes darstellt, und über das natürlich kein anderer Staat eine Hoheit ausüben kann.[44])

Weit darüber hinaus gehen diejenigen Schriftsteller, welche prinzipiell die Frage, ob der Staat eine Civiljurisdiction über fremde Staaten und Souveräne habe, bejahen.

Die französische Gerichtspraxis hat das verneint und Verfasser hält dies für durchaus richtig. Freilich neigen die Publizisten neuestens immer mehr dazu, jene Frage zu bejahen, indem sie scheiden zwischen dem Souverän als Souverän und dem Souverän als Privatmann.

Diese Unterscheidung zwischen Souverän und Privatmann wird vielfach auch auf dem Gebiete des Staatsrechts gemacht, und es wird daraus auch gefolgert, dass prinzipiell die privatrechtliche Seite des Souveräns der Civilgerichtsbarkeit unterliege; das ist auch da falsch. Die Begriffe Privatmann und Unterthan werden, wie wir

[44]) Westlake, § 179a, S. 219.
Hartmann, § 25, § 26.
Fiore I, S. 438—439.
Phillimore II, S. 143.
H. A. Zachariae, Staatsr. I, S. 444.

auch weiter unten noch sehen werden, unrichtigerweise gleichgesetzt.

Der Monarch ist nie Unterthan, auch nicht in privatrechtlichen Beziehungen. Und sowenig wie die privatrechtliche Seite des Souveräns prinzipiell der Gerichtsbarkeit seines eigenen Staates unterliegt, unterliegt sie der Gerichtsbarkeit fremder Staaten. Der Souverän erkennt im eigenen Staate, wo er zuoberst steht, niemand über sich an, und ebensowenig thut er dies auf dem Gebiete des Völkerrechts, wo es keine ihm übergeordnete, sondern nur gleichgeordnete Wesen gibt.

Nicht „Bequemlichkeit" ist der Grund dieser Theorie: sie fliesst aus dem Begriffe der Souveränetät. Und wenn v. Bar[45]) von einem „mystischen Schimmer der Unnahbarkeit", von einem „Entrücken aus dem allgemeinen Rechtsverbande" spricht, so übersieht er, dass es sich hier nicht um politische Tendenzen handelt, sondern lediglich um juristische Konstruktionen, die freilich praktisch ausserordentlich wichtig werden können. Es ist keine Mystik, sondern nüchterne Logik, welche jene Theorie aus dem Begriffe der Souveränetät folgert, und gegen die auch das „Rechtsbewusstsein", das v. Bar noch ins Feld führt, nicht allzu schwer ins Gewicht fallen dürfte — das „Rechtsbewusstsein", das einen andern Inhalt hat bei jedem einzelnen Menschen, bei jeder Menschen- und Völkergruppe, in jeder Epoche; das Rechtsbewusstsein, das keine dem positiv geltenden Rechte derogierende Rechtsquelle sein dürfte.

Und dieses Rechtsbewusstsein, dem v. Bar im gegebenen Falle einen solchen Inhalt gibt, ist hier im

---

[45]) v. Bar, Theorie und Praxis II, S. 666.

Gegensatz zum „mystischen Schimmer der Unnahbarkeit“ der Souveränetät recht demokratisch: es widerspricht dem Begriffe der Souveränetät und macht den Monarchen entgegen dem positiven Rechte zum Unterthan.

Wenn v. Bar Laurent Recht gibt, der eine Civilgerichtsbarkeit über fremde Souveräne verlangt, so muss er, consequent wie jener, auch die Strafgerichtsbarkeit über einen Monarchen anerkennen. Nützlichkeitserwägungen begründen weder die eine noch die andere, weil die Freiheit des Souveräns von der Gerichtsbarkeit überhaupt nicht auf Nützlichkeitserwägungen beruht noch beruhen kann.

Gewiss wird es in manchen Fällen hart erscheinen, gegen Gläubiger, die von fremden Souveränen Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erwarten und durchaus ihr Geld nicht bekommen können, die Exemtion von der Gerichtsbarkeit zu statuieren, besonders wenn der betreffende Fürst (oder Staat) reich begütert im Lande ist, und „da es immerhin noch Regierungen interessanter oder halb civilisierter Staaten geben kann, in denen Bestechung und Prellerei nicht zu den Unmöglichkeiten gehört“.[46])

Diese Nützlichkeitserwägungen können, wie gesagt, nicht ausschlaggebend sein; sie können Motive werden für den Gesetzgeber, wo ein solcher vorhanden ist, beziehungsweise für ein internationales Abkommen, das einen Schiedsgerichtshof für derartige Fälle errichten könnte.

Die Nützlichkeitserwägungen derer, welche eine Civilgerichtsbarkeit annehmen, verstossen nicht nur gegen die Souveränetät; diese Publizisten übersehen auch noch

[46]) v. Bar, II, S. 684.

einen anderen Punkt. Gewiss soll Ordnung und Gerechtigkeit auf Erden gepflegt werden, aber nicht jedes Urteil eines jeden Gerichts ist der reine Ausdruck der Gerechtigkeit noch auch des positiv geltenden Rechts. Die Gerichte urteilen nicht deshalb, weil sie etwa unfehlbar wären, sondern sie urteilen kraft staatlichen Auftrags — dieser, nicht ihre Weisheit und Gerechtigkeit bildet den Titel ihrer Wirksamkeit.[47]) Der Richter hat Ordnung zu schaffen,[48]) dazu gibt ihm der Staat die Banngewalt. Und dieser Banngewalt kann ein Souverän gemäss seinem staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Charakter nicht unterliegen: es kann keine persönliche Klage gegen ihn geben. Nimmt man aber dennoch mit v. Bar eine solche Civilgerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne an, so wird sich die leidige Consequenz, die vielleicht aus Zweckmässigkeitsgründen nicht gezogen wird, kaum vermeiden lassen, dass auch die schon angeführten „interessanten“ und „halb civilisierten“ Staaten mit ihren primitiven Institutionen eine solche Gerichtsbarkeit vice versa über ihre civilisierteren Genossen haben.

Ferner behauptet v. Bar:[49]) „Wenn das Wesen der Souveränetät nicht gestattet, dass ein Staat der Jurisdiction eines anderen Staates auch für die Geschäfte des reinen Privatverkehrs unterworfen sei, so ist auch eine freiwillige Unterwerfung ausgeschlossen. Auch ein Staat kann nicht über Rechte verfügen, die wesentliches Zubehör der Souveränetät sind; ebensowenig kann er darüber verfügen, wie das Individuum über seine un-

---

[47]) Bello, S. 57, 59. cf. Calvo III, § 1465.
[48]) Dernburg, Randakten, 3. Aufl. I, S. 397 u. No. 10.
[49]) v. Bar, II, S. 681.

veräusserlichen Rechte. Die sogenannte freiwillige Unterwerfung wäre also nach jenem Prinzipe unwirksam.“

v. Bar unterscheidet hier vor allem nicht, ob der fremde Staat sich überhaupt oder nur für einen bestimmten Fall der Gerichtsbarkeit „unterwirft“, um den Ausdruck vorläufig anzunehmen. Eine freiwillige „Unterwerfung“ unter eine fremde Gerichtsbarkeit mit der Wirkung, dass der fremde Staat ein Hoheitsrecht bekomme und der freiwillig sich unterwerfende in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis gerate, ist nach der Ansicht der meisten Schriftsteller allerdings unzulässig.

Aber man braucht soweit gar nicht zu gehen; man kann sehr wohl auch eine solche Unterwerfung zugeben — was, wie gesagt, von den meisten nicht geschieht — es ist ein Unterschied zwischen freiwilliger und gezwungener, wider Willen erfolgter Unterwerfung.

Selbst die Möglichkeit einer dauernden Unterwerfung mit Begründung einer staatsrechtlichen Abhängigkeit zugegeben — wenn ein Staat etwas thun kann, so folgt daraus nicht die Pflicht es zu thun. Der Schluss, „du kannst, also musst du,“ dürfte wohl verfehlt sein, und diesen Schluss will v. Bar doch implicite machen.

Und wenn nun ein Staat einer fremden Gerichtsbarkeit für einen Fall oder eine Reihe von Fällen sich „unterwirft“, wie ist das anzusehen?

Dann wird das betreffende staatliche Gericht zum Schiedsgericht: denn jedes Gericht, dessen gerichtliche Wirksamkeit auf freiem Willen der Parteien oder einer Partei beruht, ist für die beiden oder die eine oder andere Partei ein Schiedsgericht. Dadurch aber, dass zwei Privatleute einen zum Schiedsrichter wählen, werden sie nicht dessen Gewalt unterworfen. Der Schiedsrichter fällt seinen Spruch und die Sache ist erledigt.

Ob und dass das competente staatliche Gericht und unter welchen Bedingungen es diesem Spruch staatshoheitliche Sanktion verleiht, gehört nicht hierher.

So steht auch ein Staat, der sich diesergestalt einem fremdstaatlichen Gerichte „unterwirft", in keinerlei Gewaltverhältnis, in keiner irgendwelchen Abhängigkeit. Stimmt ein Souverän einer derartigen „Unterwerfung" zu, so wird er dann wohl auch der Exekution eines solchen Schiedsspruchs zugestimmt haben. Die ganze Basis des Verhältnisses ist dann aber nicht zu suchen auf dem Boden des Staatsrechts, das Ueber- und Unterordnung kennt, sondern auf dem Gebiete des Völkerrechts, wo zwei gleichgestellte Personen mit einander paciscieren, einen Schiedsvertrag schliessen.

Ob der Papst den Carolinenstreit zwischen Deutschland und Spanien schiedsrichterlich entscheidet, oder ein englisches Gericht unter Zustimmung Deutschlands den Streit zwischen diesem und X, ist rechtlich gleich zu beurteilen.

Darnach erledigt sich der Einwurf v. Bar's.

Wenn ein Monarch aber einem solchen Verfahren nicht zustimmt — besondere Verhältnisse nicht angenommen, wird er ohne Minderung oder Gefährdung seiner Ehre sehr wohl zustimmen können — dann ist das Gericht natürlich incompetent.

Was die Competenz des fremdstaatlichen Gerichts aber bei Zustimmung anlangt, so widerspricht es nicht der Konstruktion, die oben versucht ist, wenn hier die sonst geltenden Prozessvorschriften als Teil des Schiedsvertrages betreffs Bestimmung des Schiedsrichters sowie der Regelung des Verfahrens angesehen werden.

Ist nun gar kein Schutz gegeben gegen fremde Staaten und Souveräne, die ihre Verbindlichkeiten nicht

erfüllen? Es ist die Frage, die analog auch Blackstone bei der petition of right im Court of Chancery erhebt. Die ganze Sache muss dann auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen geregelt werden.

Es genügt nicht, sagt v. Bar,[50]) darum will er Civilgerichtsbarkeit, die zwar auch nicht immer genüge, besonders wegen der Schwierigkeit der Exekution; aber das Urteil eines hochgestellten Gerichtshofes habe „moralische Kraft".

Um dieser „moralischen Kraft" willen braucht man aber die Gerichtsbarkeit, die gegen den Begriff der Souveränetät verstösst, nicht zu statuieren. Diese „moralische Kraft" wird einem Gläubiger wenig helfen, der mit den „interessanten" Staaten zu thun hat. Am wirksamsten werden sich da immer noch diplomatische Verhandlungen zeigen, eventuell ein Gruss aus ehernem Munde.

Auch wird es sich in manchen Fällen rechtfertigen lassen, wenn ein Staat seinem Unterthan, dem Gläubiger, Schutz gewährt, indem er Güter des schuldnerischen Staates mit Beschlag belegt. Es ist dies ein Selbsthilfeakt des Staates gegen einen gleichgestellten Genossen. Dies wird besonders dann am Platze sein, wenn es sich um Genossen handelt, deren Gerichte sich nicht in bester Ordnung befinden und deren Kultur kaum diesen Namen verdient. Das Ganze aber ist jedenfalls eine diplomatische Thatfrage. Etwas anderes kann auch v. Bar nicht vorschlagen in dem doch gewiss nicht unwichtigen Fall, wenn ein Staat seinen Gläubigern bei Staatsanleihen die Zinsen nicht zahlt.

Freilich — die Politik wird einen bestimmenden

---

[50]) v. Bar, Theorie und Praxis II, S. 685.

Einfluss üben; aber das lässt sich nicht ändern.[51]) Die privaten Interessen müssen eben den öffentlichen gegenüber schweigen. Diese Konzession muss das Individuum im Individuum dem *ζῶον πολιτικὸν* im Individuum machen, und nicht nur in diesem Falle.

Eine Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne gibt es nicht, attendu que le droit de jurisdiction est une émanation de la souveraineté.[52]) Doch wie immer — die politische und strafrechtliche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit des Monarchen steht auch auf dem Gebiete des Völkerrechts ausser allem Zweifel. —

Von der Exterritorialität des Souveräns als der völligen Negation der Hoheitsrechte des fremden Aufenthaltsstaates hat man nun Ausnahmen statuieren wollen, respektive dieselbe an Bedingungen geknüpft, da aus dem Aufenthalt eines Souveräns in fremdem Staatsgebiet leicht Konflikte entstehen können.

So z. B. sagt Martens,[53]) dass das Recht der Exterritorialität dem Fürsten unter folgenden Voraussetzungen zukomme:

1) dass er seitens der Territorialobrigkeit als Herrscher anerkannt ist;

2) dass ihm der Eintritt in das fremde Staatsgebiet nicht ausdrücklich verboten ist;

3) dass die betreffende Territorialgewalt sich nicht im Kriege mit ihm befindet;

4) dass der Fürst selbst dieses Recht geltend

[51]) cf. Klüber, Völkerrecht, S. 59, § 49. Dazu Note 7, wo selbst beim forum rei sitae von einem Einfluss der Politik gesprochen wird.

[52]) Calvo, III, § 1465.

[53]) Martens, Völkerrecht I, S. 314.

machen will und nicht darauf verzichtet, indem er incognito, als Privatmann ausser Landes reist oder sich aufhält . . .

5) dass er nicht in Diensten des Staates, wo er sich aufhält, steht, da er solchenfalls diesem gegenüber keine Exterritorialität beanspruchen kann."

Wie steht es nun mit solchen Einschränkungen oder Voraussetzungen?

Zu 1). Der nicht anerkannte Souverän ist für den betreffenden Staat kein Souverän; wobei hier nicht näher untersucht zu werden braucht, unter welchen Umständen Anerkennung erfolgt, unter welchen Umständen sie versagt werden darf.

Bei Erbmonarchien wird da wohl kein Zweifel sein: das wird praktisch bei Prätendanten und depossedierten Fürsten.

Zu 2). Jeder Staat kann natürlich nach freier Selbstbestimmung sich den Aufenthalt eines fremden Fürsten verbitten. Kommt der Fürst doch, was dann? Wird er, wenn die Exterritorialität nicht gewährt sein soll, der Staatsgewalt unterthan? Unterliegt er der Hoheit des Staates, kann man ihm nach seinem unbefugten Eintritt in das diesseitige Staatsgebiet einen Criminalprozess anhängen? Ihn hinrichten lassen? Das behauptet in der That niemand. Was geschieht, ist sehr einfach. Man befördert den unwillkommenen Gast, wenn er es nicht vorzieht, freiwillig von dannen zu ziehen, nolens volens über die Grenzen extra territorium. Weil der Staat das Recht hat, sich den Eintritt zu verbitten, braucht er den Aufenthalt nicht zu dulden. Aber der verbotene (besser der verbetene) Aufenthalt hebt die Exterritorialität, die Exemtion von den staatlichen Hoheitsrechten nicht auf. Der verbetene Aufent-

halt, der Aufenthalt wider den Willen des Aufenthaltsstaates macht den fremden Souverän nicht der Staatsgewalt unterthan, er macht schlimmstenfalls zum Feind.[53])

Man hat kein Recht, als Gast aufgenommen zu werden; die Exterritorialität ist kein jus ad hospitalitatem, die Exterritorialität gewährt kein Aufenthaltsrecht [54])

Ob Ehrverletzung vorliegt, ist quaestio facti und berührt hier nicht.

Zu 3). Sowenig wie der feindliche Staat, mit dem sich der Aufenthaltsstaat in Krieg befindet, seiner obrigkeitlichen Gewalt unterworfen wird, sowenig auch der feindliche Fürst. Es wird Kriegsrecht, nicht obrigkeitliche Gewalt ausgeübt. Gleichgiltig ist dabei, ob der Fürst in seinem eigenen Lande in feindliche Gewalt gerät, oder im feindlichen Lande selbst. Er unterliegt weder hier noch dort einer obrigkeitlichen Gewalt, der zu gehorchen er verpflichtet wäre. Kriegsgefängnis ist nicht Strafgefängnis.[55])

[54]) Bluntschli, Völkerrecht, § 143, S. 120: „Der einheimische Staat ist jederzeit berechtigt, der exterritorialen Person aus erheblichen Gründen das Gastrecht und damit (!!) die Fortdauer der Exterritorialität (??) zu kündigen."

Die Exterritorialität hängt so wenig wie die Souveränetät vom Belieben des Aufenthaltsstaates ab: sie ist eine notwendige Folge der Souveränetät. Anders steht es mit dem Gastrecht. Dieses kann freilich gekündigt werden.

cf. Wheaton, S. 135.
Halleck, I, S. 280.

[55]) Bluntschli, Völkerrecht, S. 120, § 142: „Wenn die exterritoriale Person in dem Lande feindliche Handlungen verübt, so darf sie von der einheimischen Regierung als Feind erklärt und behandelt und im Notfall gefangen genommen werden.

Das ist nicht Anwendung des Strafrechts, sondern des Kriegsrechts. Die Gefangenschaft ist Kriegsgefangenschaft, und nicht Strafgefängnis."

Zu 4). Der incognito reisende Fürst ist offiziell kein Souverän, sondern irgend eine Person, die der Territorialhoheit formell genau so unterliegt wie jede andere, solang sie formell eine andere ist. Mit der Demaskierung wird er erst Fürst und ist natürlich exterritorial.

Die bisher genannten Fälle begründen also keine Ausnahme von der Exterritorialität, die vom Gastrechte zu trennen ist. In allen genannten Fällen unterliegt der Souverän niemals der Staatshoheit. Seine Exemtion ist eine unbedingte, absolute, sowie er selbst für seine Person unbedingt und absolut souverän ist. Und wer diese Souveränetät im gegebenen Falle anerkennt, bez. anerkennen muss, der muss auch jene Konsequenz der absoluten Exemtion bedingungslos anerkennen.

No. 5), wovon weiter unten!

Natürlich darf der Fürst den fremden Staat nicht verletzen, sowenig wie dies sein eigner Staat thun darf. Thut er es, so tritt keine Aufhebung der Exterritorialität ein, als ob die Territorialhoheit, nachdem die Suspension derselben durch das Verhalten des Fürsten aufgehoben sei, nunmehr wieder prinzipiell wirke; sondern der verletzte Staat reagiert gegen ihn, wie gegen

---

Wie stellt sich dazu § 130, Bluntschli l. c., wo es heisst: „Die Souveräne können jedoch in fremdem Staatsgebiete ihre Befreiung von der dortigen Staatsgewalt nur insofern behaupten, ... c) als die beiden Staaten sich im Frieden miteinander befinden." Dann wäre die Gefangenschaft also Strafgefängnis und nicht Kriegsgefangenschaft.

cf. dazu auch § 141 l. c., wo die Exterritorialität und die „staatsrechtliche Unverantwortlichkeit der Souveräne" als „Rechtsfiktionen" bezeichnet werden, deren Haltbarkeit auf eine zu harte Probe zu setzen gefährlich sei. Wieso Fiktionen? Weil Revolution und Rechtsbruch möglich ist?!

cf. Heyking, S. 134.

einen verletzenden Staat, als gleichstehenden Genossen. Der fremde Fürst ist nicht etwa ein privilegierter subditus temporarius, der sein Privileg unter bestimmten Umständen verscherzen könnte durch schlechtes, unwürdiges Betragen, und dann, seines Privilegs beraubt, dastände wie ein frevelnder, ungehorsamer Unterthan, und als solcher Bestrafung durch die Territorialobrigkeit zu gewärtigen hätte. Er ist exterritorial, d. h. der fremden Staatsgewalt nicht unterworfen, weil und solange er souverän ist.

Er erscheint als ein persönlich gewordener Staat, mit allen internationalen Rechten und Pflichten desselben, soweit sie auf ihn als den persönlich gewordenen Staat Anwendung finden können.[56])

---

[56]) Zu vorstehenden Ausführungen cf. Fiore, I, S. 428, § 800: „Les Souverains étrangers qui se trouvent en qualité d'hôtes sur le territoire d'un Etat, ne peuvent dans un aucun cas être soumis à la jurisdiction pénale; toutefoi, s'ils abusaient de leur position privilégiée pour exciter des troubles, ils pourraient être contraints de quitter le territoire et dans le cas où ils commettraient de véritables actes d'hostilité, ils pourraient être traités comme prisonniers de guerre." cf. Phillimore, II, S. 132.

Bynkershoek, chap. III, § 8, § 13, § 15, § 18.

Calvo, III, § 1460: „En principe le souverain qui voyage ou séjourne hors de son territoire est exempt de la jurisdiction criminelle du pays, où il se trouve. Cependant il peut se présenter des cas, où cette règle devient inapplicable." (Wo er also von der jurisdiction criminelle nicht exemt sei!! Strafrecht und Kriegsrecht verwechselt!)

Dagegen Calvo III, § 1457: „Mais, même quand il voyage incognito, le souverain jouit du droit d'exterritorialité, qui est lié au caractère même de la souveraineté!"

Pradier-Fodéré, III, S. 491, § 1568 ff., § 1573, § 1575.

Walker, S. 130.

Abschnitt III.
Begriff der Staatsangehörigkeit.

Der regierende deutsche Fürst steht also in seinem Staate zu oberst, ohne je Unterthan zu sein; er ist Träger der Souveränetät, unverletzlich und unverantwortlich. Er ist es auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts.

Kann ein deutscher regierender Fürst nun einem fremden Staatsverbande angehören?

Der Ausdruck „Staatsangehörigkeit" wird gebraucht, um das Unterthanenverhältnis zu einer Obrigkeit auszudrücken. So gebraucht der Artikel 3 der Reichsverfassung den Ausdruck „Angehöriger eines (Bundes-) staates" als gleichbedeutend mit „Unterthan", „Staatsbürger".

Ebenso verfahren die publizistischen Schriftsteller.

Ist nun aber jeder Staatsangehöriger Unterthan? Wie steht es mit dem Monarchen, der nie Unterthan in seinem eigenem Staate ist? Auch er gehört dem Staate an. So kann also eine Person einem Staate angehören als Fürst und als Unterthan.

Kapitel 1.
Die Zugehörigkeit zu einem Staate als Fürst.

Der Monarch steht nicht über dem Staate, der nur Objekt seiner Herrschaft wäre, wie Seydel konstruiert.

Bluntschli, Völkerrecht, § 129, S. 113.
Wheaton, S. 135.
Halleck, I, S. 280.
Heyking, S. 122.

Der Monarch gehört zum Staatsverbande, er steht im Staate; er ist nicht nur Träger der Staatsgewalt, sondern auch Organ des Staates und zwar das erste und wichtigste.

Stände er über dem Staate, so wäre unerklärlich, warum er bei seiner Abdankung und durch dieselbe Unterthan seines Nachfolgers wird. Wenn irgend jemand zum Staate gehört, so ist es der Monarch.

Darum wird auch jeder Ausländer, der einen deutschen Thron besteigt, durch diese Thatsache Deutscher: es bedarf keiner besonderen formellen Aufnahme.

Wer wollte diese auch vornehmen? Die sonst für Naturalisation zuständige höhere Verwaltungsbehörde, die ihre Funktionen aus dem Auftrage des Fürsten ableitet, die kraft seiner Vollmacht handelt, kann den Fürsten nicht naturalisieren: sie kann im Namen und Auftrag des Fürsten diesen doch nicht in den Staatsverband aufnehmen. Auf diese Weise würde sich der Fürst selbst durch Stellvertretung in den Staatsverband aufnehmen.

Der Fürst ist mit der Thronbesteigung Deutscher (im politischen Sinne), denn sonst wäre schliesslich ein deutscher Fürst kein deutscher Fürst.

Nach dem Grundsatze: le roi est mort, vive le roi! ist der erbberechtigte Anwärter auf einen Thron mit dem Tode des Vorgängers sofort und gleichzeitig Fürst; damit gehört er dem Staate an.

Welche Folgen die Thronbesteigung noch hat, besonders für ein bisher bestandenes Unterthanenverhältnis, ist weiter unten zu erörtern.

Darnach wurde auch der jetzt regierende Herzog Alfred von Sachsen-Coburg und Gotha mit dem Tode

seines Vorgängers Deutscher, ohne dass es noch eines weiteren Aktes bedurft hätte.

Schlüge aber bei einem solchen Erbfalle der ausländische Thronanwärter aus, so wäre er auch nicht Deutscher geworden.

Da jemand nun als Fürst einem Staate angehört, so fragt es sich, ob der Fürst eines Staates X auch einem anderem Staate zugleich als Fürst angehören kann — eine Frage, die sehr kurz zu erledigen ist. Das steht zweifellos nicht im Widerspruch mit den Normen des Staats- und Völkerrechts: darauf beruht die Konstruktion der Unionssysteme.

Freilich kann die Antwort eines gegebenen positiven Staatsrechts anders lauten, und das ist bei den deutschen Staaten zum Teil der Fall: „Manche Verfassungen verbieten das Tragen einer fremden Krone unbedingt, andre verlangen Zustimmung der Kammern; auch wird unterschieden zwischen deutschen und ausserdeutschen Kronen.[57])

Preuss. V.-U. Art. 55.
Bayr. „ II, § 6.
Sächs. „ § 5.
(Würt. „ § 6.)
Sachs.-Cob.-Gotha V.-U., § 19.
Oldenburg. „ Art. 15, § 1.
Schwarzb.-Sondersh. „ § 50.

[57]) Zoepfl, Grundsätze I, S. 693.
cf. H. A. Zachariae, Deutsches Staats- u. Bundesrecht I, S. 293, § 62.

Kapitel 2.

Die Zugehörigkeit zu einem Staate als Unterthan.[58])

„Das Unterthanverhältnis besteht wesentlich in der unbedingten Unterwerfung unter den Willen des Staates, dem man angehört, und in der Erfüllung der einzelnen, darin begründeten Verpflichtungen.“[59])

Der Unterthan ist also dem Willen des Staates unbedingt unterworfen, und zwar in der Gesammtheit seiner Beziehungen. Seine Unterwerfung ist keine prinzipiell begrenzte oder auch nur begrenzbare, womit freilich für ein positives Staatsrecht bezüglich des Inhalts der einzelnen Verpflichtungen nichts entschieden ist

Das Verhältnis des Unterthans zu seiner Staats-

---

[58]) H. Schulze, Deutsches Staatsr. I, S. 244.
Kirchenheim, Deutsches Staatsr., § 32, S. 135. (Zum Teil wörtlich wie Schulze.)
H. Schulze, Preuss. Staatsr. I, S. 343.
G. Meyer, Deutsches Staatsr., S. 645, § 213.
Gerber, Grundzüge, S. 48.
Grotefend, S. 440—441, § 453.
H. A. Zachariae, Dtsch. St. u. B.-R. I, S. 395-396, § 85.
Gareis, Völkerrecht, S. 136, § 54.
Martitz, Recht der Staatsangehörigkeit (Annalen des dtsch. Reichs 1875, S. 794—834, 1113—70), S. 801—815.
Stoerk, Unterthanen und Fremde, Hdb. II, S. 653.
Hartmann, S. 235—236, 242.
Fiore, I, S. 409, § 477. S. 410, § 478.
Fischel, S. 33.
Bello, Derecho internacional, S. 55.
Sarwey, Würt. Staatsr. I, S. 141—142.
Vattel, Droit des gens II, S. 81, § 201.
Pözl, Staatsangehörigkeit (Staatswörterbuch Bd. IX, S. 649—666).

[59]) Hefftter, Völkerrecht, S. 135, § 60.

gewalt besteht nicht in der Summe einzelaufzählbarer Verpflichtungen, es ist auch nicht bedingt durch den Aufenthalt im Staatsgebiete, noch besteht es nur eine gewisse Zeit: es ist grundsätzlich dauernd; es ist örtlich und zeitlich unbeschränkt.

Aus diesem Verhältnisse der Unterthanschaft heben sich nun einige Verpflichtungen besonders heraus, die sich ihrerseits wieder verschieden gestalten, je nachdem der Unterthan im Staatsgebiet sich befindet oder ausserhalb desselben weilt, in welch letzterem Falle die Unterthanschaft einige Besonderheiten erzeugt.

A. Verhältnis des Unterthans zur Staatsgewalt im Gebiete des Heimatstaates.

Der Unterthan ist Objekt der Staatsgewalt; er wird beherrscht. Er wird beherrscht in der Gesammtheit seiner Beziehungen, soweit eine Beherrschung mit den Mitteln des Staates möglich und nach den Gesetzen des Staates erlaubt ist. Soweit eine Beherrschung möglich, aber gesetzlich nicht erlaubt ist, beruht die Freiheit des Unterthans von obrigkeitlichem Zwange nur auf dem Willen des Staates.

Er ist zuerst und vor allem verpflichtet, nicht berechtigt. Die Rechte erscheinen nur als Korrelat der Pflichten. Prinzipiell muss so konstruiert werden, obwohl es derart bevorrechtigte Klassen von Unterthanen geben kann, dass in praxi die Rechte als das Primäre erscheinen könnten. Aber alle diese Rechte beruhen doch nur auf dem Willen des Staates, der sie jederzeit nehmen kann, so dass also auch bei derart privilegierten Klassen von Unterthanen bezüglich ihrer Unterthanschaft in abstracto immer noch von unbedingter Unterwerfung gesprochen werden muss. Wo Unterthanschaft besteht, ist die Pflicht der Unterwerfung und des Ge-

horsams das Wesentliche, während die Pflichten (und auch Rechte) im konkreten Falle sehr verschieden bemessen sein können, so dass sie unter Umständen kaum bemerkbar sind.

Der Unterthan ist verpflichtet, soweit das Bedürfnis besteht, seine persönlichen und ökonomischen Kräfte zur Verfügung zu stellen. Er muss — wenn der Staat es fordert — sein ganzes Sein und Haben dem Staate hingeben. Aus dieser allgemeinen Hingebungspflicht folgen für die Regel vier spezielle Pflichten:

a) Die Pflicht der Treue, die in negativer Hinsicht die Unterlassung alles dessen fordert, was dem Staate schadet und ihn gefährdet;

b) die Pflicht des verfassungsmässigen Gehorsams;

c) die Pflicht, Heeresdienste in Krieg und Frieden zu leisten (Wehrpflicht);

d) die Pflicht, von seinem Vermögen (Einkommen) einen entsprechenden Anteil dem Staate zur Verfügung zu stellen zur Bestreitung seiner materiellen Bedürfnisse (Steuerpflicht).

B. Verhältnis des Unterthans zur heimatlichen Staatsgewalt ausserhalb des heimatlichen Staatsgebietes.

Die Pflichten, welche dem Unterthan aus seiner Staatsangehörigkeit erwachsen, gehen nicht unter durch Entfernung aus dem Staatsgebiete.

Der Staatsangehörige bleibt auch im Auslande seinem Staate verbunden, seiner Staatsgewalt unterworfen, solange er nicht entlassen ist von seinem Heimatstaate, der die Entlassung völlig frei regeln kann.

Er kann sie gestatten, Formen und Bedingungen vorschreiben oder auch völlig verbieten.[60])

---

[60]) Bluntschli, Völkerrecht, S. 211, § 364.

So verbot das englische Recht[61]) jede Ausbürgerung nach dem Grundsatz: nemo potest exuere patriam,[62]) den die Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870 aufhob.

Die besonderen Rechte nun, welche der Staatsgewalt des Heimatstaates gegen den im Ausland weilenden Unterthan zustehen, sind folgende:

a) Der Heimatstaat hat das Recht (respektive die Pflicht), seinen Angehörigen zu schützen.

b) Er hat das Recht, nach seinem Ermessen ihn zurückzurufen in sein Gebiet.

Diese beiden Rechte des Staates entstehen nur durch den Aufenthalt des Staatsangehörigen im Ausland und fliessen aus seiner völligen Beherrschung desselben, weshalb auch die heimatliche Strafgewalt auf Grund des Personalitätsprinzipes sich auf die von Unterthanen im Ausland begangenen Verbrechen erstreckt, — ein Prinzip, das allerdings eine positive Rechssatzung, d. h. ein konkreter Staatswille stark modifizieren[63]) oder auch negieren kann.

Da nun die Staatsangehörigkeit auf verschiedene Weise — jus sanguinis, soli, Naturalisation — entstehen kann, so kann jemand mehreren Staaten zugleich angehören. Daraus können die schwersten Konflikte entstehen, um deren willen auch die meisten Staaten —

---

[61]) Travers Twiss, I, S. 277.
Phillimore, I, S. 385.
Walker, S. 211, 207, 210.
Fischel, S. 111.
Folleville, S. 541, 542.
Martitz, Annalen 1875, S. 816, 835.
Westlake, § 273, S. 305.

[62]) Travers Twiss, I, S. 277.

[63]) cf. § 4, R.-St.-G.-B.

zu denen Deutschland nicht gehört — ein solches Verhältnis juristisch unmöglich gemacht haben.

Auch England hat seit der Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870 den Grundsatz, dass mit der Aufnahme in einen auswärtigen Staatsverband die englische Staatsangehörigkeit ipso facto erlischt.[64])

Abschnitt IV.

Die Unvereinbarlichkeit von Souveränetät und Unterthanschaft in einer Person.

Nachdem nun Begriff und Inhalt der Unterthanschaft festgestellt sind, sei die Frage wiederholt: Kann dieselbe Person zugleich regierender Fürst (in einem deutschen Staate) und Unterthan in einem fremden Staate sein?

Es sei hier nur kurz erwähnt, dass die deutsche Reichsverfassung keine Bestimmung enthält, welche ein solches Doppelverhältnis erlaubte oder verböte, und dass auch nur wenige Landesverfassungsurkunden Bestimmungen in dieser Richtung getroffen haben.

Der regierende deutsche Fürst ist Träger der Staatsgewalt, niemals Unterthan im eigenen Staate, unverletzlich und unverantwortlich. Als Inhaber der gesammten Staatsgewalt repräsentirt er seinen Staat anderen Staaten gegenüber, darum steht er als personifizierter Staat gleichgeordnet, gleichberechtigt jedem Staate und dessen Souverän gegenüber.

Diese souveräne Person soll zugleich Unterthan

[64]) cf. oben Seite 13 und Anm. 6.

eines anderen Souveräns sein können? Die Unterthanschaft umfasst die ganze Persönlichkeit, sie bedeutet völlige und unbedingte Unterwerfung unter die Staatsgewalt;[65]) man kann nicht zu einem Bruchteil Unterthan sein.

Ebenso erfüllt die Souveränetät die ganze Person. Kurz ausgedrückt: der König schlummert nicht, er stirbt nur. Er ist gewissermassen immer im Dienst.[66]) Der Monarch ist immer Träger der Staatsgewalt, er legt sie niemals nieder oder für immer; und diese Trägerschaft, diese ewig dauernde Innehabung der Staatsgewalt verleiht ihm seinen unvertilgbaren politischen Charakter.

Darum ist auch jeder Mord und Versuch des Mordes am Herrscher Hochverrat. Gleichgiltig dabei ist, ob politische Motive der Frevelthat zu grunde liegen, oder ob sie aus rein privaten Gründen begangen wurde.

Ebenso verhält es sich bei der Majestätsbeleidigung, auch bei dieser wird nicht unterschieden, ob der Fürst als Fürst oder etwa als „Privatmann" beleidigt worden ist. Die Souveränetät erfüllt eben die ganze Persönlichkeit. Darum auch kann dieselbe Person, die als Souverän dem Souveräne des Staates X gleichgeordnet ist, nicht zugleich als Unterthan des Staates X dessen Souverän untergeordnet sein.

Es ist unmöglich zu gleicher Zeit souverän und nicht-souverän, unterthan und nicht-unterthan zu sein. Souverän sein heisst aber Nicht-Unterthan sein, und Unterthan sein heisst Nicht-Souverän sein.

Die Souveränetät schliesst eine gleichzeitige Unter-

[65]) Vgl. oben S. 53 und Heffter, S. 135.

[66]) Vgl. Ortolan's Formulierung bei Stoerk, Handb. des V.-R. II, S. 668, No. 7.

thanschaft unbedingt und absolut aus: beherrscht werden (als Unterthan) und nicht beherrscht werden (als Souverän) zu gleicher Zeit ist undenkbar.

So kann ein deutscher regierender Fürst wegen seiner Souveränetät niemals Unterthan sein, weder in seinem eigenen noch in einem fremden Staate.

Sind Unterthanschaft und Souveränetät schon theoretisch contradiktorische Gegensätze und so völlig unvereinbar, so sei gestattet in Folgendem auch an einzelnen Fällen zu zeigen, wie die Rechte, welche aus der Souveränetät fliessen, gleichzeitige Verpflichtungen, wie sie aus der Unterthanschaft, als der unbedingten Unterwerfung unter eine Staatsgewalt, entstehen oder vielmehr entstehen können — denn die Unterthanschaft ist nach jedem positiven Staatsrecht quantitativ verschieden und kann es innerhalb desselben Staates auch für verschiedene Klassen (Stände) sein[67]) — unbedingt ausschliessen müssen.

Jeder Souverän hat völkereechtlich das Recht des Krieges, er kann seine Ansprüche gegen andre Staaten durchsetzen auf dem Wege der Selbsthilfe.

Er kämpft also gegen den Staat X. Als dessen Unterthan aber darf er niemals die Waffen gegen sein „Vaterland" tragen. Der Unterthan, der das thut, ist Rebell oder Hochverräter, der den Tod verdient hat und erschossen wird. Das aber darf nicht geschehen gegen einen fremden Souverän, der niemals der Criminaljurisdiktion unterliegt. Kann man den Unterthan bestrafen, ohne den Souverän zu verletzen? So geniesst der Unterthan, der so gewissermassen im Nebenamte

[67]) Vgl. oben S. 54 f.

auch noch Souverän ist, mindestens strafrechtliche Unverantwortlichkeit.[68])

Ueber einen fremden Souverän hat kein Staat eine Civiljurisdiktion: nun macht Fürst X, der auch noch so nebenbei Unterthan sein soll, Schulden, übernimmt Verbindlichkeiten privatrechtlicher Art, und zwar in seinem „Vaterlande", wie vorläufig nach Art des englischen Urteils in Sachen Braunschweig gegen Hannover angenommen werden soll.[69]) Kann gegen diesen „Unterthan" geklagt werden? Nein; denn er ist gleichzeitig auch Souverän.

Ein ungehorsamer Unterthan wird gezwungen: über Souveränen aber steht keine Staatshoheit, die Gewalt gegen sie übte.

Nimmt man also die Möglichkeit gleichzeitiger Souveränetät und Unterthanschaft an, so hat man den merkwürdigen Fall, dass ein sogenannter Unterthan unverletzlich und unverantwortlich ist, dass seine „Obrigkeit" ihm eigentlich gar nichts zu sagen hat, dass sie ihn zu nichts zwingen darf, dass sie keine Gewalt über ihn hat, während die Unterthanschaft „wesentlich" in der „unbedingten Unterwerfung" unter die Staatsgewalt besteht.

Ist das noch Obrigkeit, ist das noch Unterthanschaft? Unterliegt hier jemand wirklich der Staatsgewalt?

Wenn nun eine und dieselbe Person Souverän im Staate X und Unterthan im Staate Y wäre, so würde sie Unterthan des Staates Y auch im Gebiete des Staates X sein und dort würde der Souverän des Staates X den einheimischen Ausländer, den Staats-

---

[68]) Vgl. dazu S. 7.

[69]) Phillimore, II, S. 136.

angehörigen des Staates Y beherrschen — der Souverän würde also somit in seinem eigenen Staate Souverän und (fremder) Unterthan sein. Nach monarchischem Staatsrecht aber ist der Monarch nie Unterthan.

Gehört der Souverän einem Staate Y als Unterthan an, so ist er konsequenterweise nicht nur in seinem eigenen Staate, wenn er sich dort aufhält, der Staatsgewalt unterworfen — was, von allem Uebrigen abgesehen, civilprozessualische Folgen haben könnte — sondern auch in jedem Staatsgebiete, wo er weilt und wo er Güter hat, kann er als Unterthan des Staates Y verklagt werden.

Ist der König von Hannover auch englischer Unterthan, so ist er als Engländer, der etwa in Preussen weilt, auch der preussischen Staatsgewalt unterworfen: er ist dann, wo er weilt, überall zugleich Souverän und Unterthan, denn die Qualität der Unterthanschaft als einer Unterwerfung unter eine obrigkeitliche Gewalt ist nicht domiziliert (lokalisiert); die Unterthanschaft wirkt, wenn man so sagen darf, nicht nur staatsrechtlich, sondern auch völkerrechtlich.

Ein derartiger Fürst muss sich unter Umständen noch selbst ausliefern, wenn man ihn nicht einmal als Angehörigen des Staates anerkennt, dessen Herrscher er ist!

Als Unterthan des Staates X muss er wohl auch noch dem Rufe seines Souveräns Folge leisten, der von seinem jus avocandi Gebrauch macht und seine „Unterthanen“ aus dem „Ausland“ in das „Vaterland“ zurückruft.

Wäre ein Fürst zugleich noch Unterthan, so müsste er auch alle aus dem betreffenden Unterthanverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen tragen können: jedenfalls die Treu- und Gehorsamspflicht, die als Essentiale

der Unterthanschaft erscheint, während privilegierte Unterthanen oft von der Wehr-[70]) und Steuerpflicht entbunden sein können, die nur als Naturalien der Unterthanschaft sich darstellen.

Demgegenüber könnte man einwenden, dass in den bekannten Fällen der völkerrechtlichen Praxis, in denen man die „Zugehörigkeit" zu einem Staate in gewissem Sinne behauptete, Ansprüche der vorbezeichneten Art nie erhoben worden sind.

Dieser Einwand ist aber bei genauerer Betrachtung doch kein durchschlagender.

Vor allem ist damit nicht entschieden, warum denn solche Ansprüche nie erhoben wurden. Wenn der Staat sie deshalb nicht gegen seinen Unterthan erhob, weil er aus Höflichkeit (comity) gegen diesen, der zugleich fremder Souverän war, darauf verzichtete, — ohne dass er die Unterthanschaft aufhob -- so beruhte diese quantitative Minderung der Unterthanspflichten auf dem freien Willen des Staates, der, wenn Unterthanschaft wirklich möglich erschien, ja auch anders handeln konnte, und daher im Stande war, diese Privilegien jederzeit zu widerrufen. Und dann bestand in der That jene unbedingte Unterwerfung unter die Staatsgewalt, welche als das Wesen der Unterthanschaft erscheint, und wurden alle die Pflichten reaktiviert, die der Staat kraft seiner Hoheit über Land und Leute auferlegen kann: dem Staatswillen gegenüber gibt es keine juristisch-konstruierbaren Rechte der Unterthanen, sondern nur gegenüber den Staatsorganen.

Erhob der Staat jene Ansprüche aus dem Unterthanverhältnis aber deshalb nicht, weil das unmöglich

[70]) Vgl. § 1 des Ges. des Nordd. Bundes vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

erschien gegenüber einem Souverän, dessen Rechte unter allen Umständen vorgehen und jede Coexistenz von Unterthanpflichten undenkbar erscheinen lassen, so ist mit der Unmöglichkeit der Verpflichtung eines Souveräns zugleich gegeben die Unmöglichkeit der Coexistenz eines Unterthanverhältnisses.

Da der Grund, weshalb jene Ansprüche niemals erhoben wurden, obwohl eine Unterthanschaft als existent behauptet worden ist, nicht ersichtlich ist, und von keinem Autor in genügender Schärfe hervorgehoben wurde, ist es möglich gewesen, dass stets von gleichzeitiger Souveränetät und Unterthanschaft und von dadurch entstehenden Konflikten gesprochen wurde.

Es wird behauptet, dass es Souveräne gegeben habe, die so nebenbei „privatim“ — das Unterthanverhältnis umfasst die ganze Persönlichkeit! — noch Unterthanen gewesen seien, einem fremden Staatsverbande angehört hätten.

Fast alle publizistischen Schriftsteller[71]) sprechen von der Möglichkeit, dass ein Souverän fremder Unterthan sei und haben als Beispiel die beiden letzten Könige von Hannover vor Augen.

---

[71]) Heffter, S. 121, § 56.
cf. Beach-Lawrence, I, S. 163—165.
Rivier, S. 213, No. 3. S. 240.
Stoerk, Handbuch II, S. 609.
Martens, I, S. 314, 317.
Klüber, Völkerrecht, S. 58, No. c. S. 26.
Hartmann, § 24, S. 70—71.
Fiore, II, S. 486, § 1099.
Phillimore, II, S. 130, 131.
Hall, S. 138 f.
Pradier-Fodéré, III, S. 496, § 1575.
Calvo, III, S. 294, § 1478.
Heyking, S. 124 ff., § 35.

In einem solchen Falle lassen sie die Exterritorialität cessieren, ebenso auch im Falle eines „effectiven Dienstverhältnisses“.[72])

Viele dieser Schriftsteller jedoch lassen im Falle eines „Konfliktes“ die Souveränetät vorgehen, andere begnügen sich mit der Behauptung, dass der Souverän in diesem Falle der Staatsgewalt unterworfen sei — auf die näheren Einzelheiten wird dabei vorsichtigerweise nicht eingegangen.

Nur wenige Autoren[73]) halten die Unterthanschaft eines Souveräns, sowie ein „effectives“ Dienstverhältnis zu einem fremden Staate, wenn nicht gerade für unmöglich, so doch jedenfalls für unstatthaft, als dem Begriffe der Souveränetät und der Würde und Unabhängigkeit von Staat und Souverän zuwider.

Diese Anschauung liegt auch zu grunde dem Art. 34 der Rheinbundsakte (Verzichtsartikel) und dem Art. 15 des Pressburger Friedens, sowie dem Beschlusse des Bundestages vom 20. Januar 1848 in dem Streite Kurhessens gegen Waldeck wegen der von ersterem behaupteten Lehnsherrlichkeit.[74])

Bei der mittelalterlichen Vermischung des privaten und öffentlichen Rechts schwankt auch der Charakter des Lehns. Man wird demselben aber wohl vor allem öffentlich-rechtlichen Charakter zuerkennen müssen; Lehnsfolge und Unterthanschaft sind mit einander verwandt.[75]) Im modernen öffentlichen Recht hat das

[72]) Vgl. oben S. 46, No. 5.
[73]) Gerber, S. 23.
Grotefend, S. 403.
Zoepfl, I, S. 694, 819.
[74]) Vgl. dazu Alsberg und Wippermann.
[75]) Vgl. Hartmann, S. 235–236.

Lehnswesen keine Stelle mehr; soweit es sich aber bei obengenanntem Bundesbeschluss um die Frage handelte, ob Lehnsfolge und Souveränetät vereinbar seien, wird die Frage wohl verneinend ausfallen müssen.[76])

Gehen wir nun auf die Ausführungen einiger Schriftsteller näher ein!

Hefftter scheidet zwischen der staats- und völkerrechtlichen Persönlichkeit und der privatrechtlichen Persönlichkeit des Souveräns Als privatrechtliche Persönlichkeit soll der Souverän Unterthan eines andern Souveräns sein können.

Ebenso Hartmann.

Ein Unterthanverhältnis — ein privatrechtliches Verhältnis! Wenn irgend ein Rechtsinstitut dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört, dann ist es das Verhältnis des Unterthans zur Staatsgewalt, und das Verhältnis des Offiziers und Beamten zu seinem Monarchen, von dem er die Befugnisse seines obrigkeitlichen Waltens ableitet.

So falsch es wäre, zu sagen: X ist Unterthan des Königs von Preussen und in seinen privatrechtlichen Beziehungen englischer oder nordamerikanischer Unterthan, so falsch ist es auch zu sagen: König Georg V. von Hannover ist Souverän und in seinen privatrechtlichen Beziehungen Unterthan der Königin von England.

Der Ausdruck „Privatperson“ hat hier Verwirrung gestiftet – und mit ihm im Vereine das Bestreben, sich einigermassen ein solches angenommenes, oft behauptetes, scheinbar existentes Doppelverhältnis zurechtzulegen. Der Monarch ist auch Privatperson, er steht auch auf dem Boden des Privatrechts, wie der Staat

[76]) cf. Wippermann, S. 8.

als Fiskus. Aber sowenig wie der Staat als Fiskus etwa sein eigener Unterthan ist, sowenig ist der Monarch auf dem Gebiete des Privatrechts Unterthan, weder sein eigener noch ein fremder. Unterthanschaft ist kein privatrechtlicher Begriff.

Nun erkennt man an, dass die Rechte, welche das Staats- und Völkerrecht dem Souverän gewährt, in Widerspruch kommen können (besser: müssen) mit den Pflichten eines Unterthans oder eines Beamten. Was gilt dann?

Kurz — dann kann der Souverän sich auf die lichte Höhe seiner Souveränetät zurückziehen und sagen: noli me tangere!

Worin besteht nun der Konflikt?

Er hat als Unterthan oder Beamter, d. h. einfach als gewaltunterworfener Mensch zu gehorchen, das und jenes zu thun und thut es nicht. Er soll es thun, il est tenu de remplir ses obligations, aber er thut es nicht und keine irdische Gewalt kann ihn zwingen.

Ist das noch Unterthanschaft, darf ein Unterthan solche Sprache führen? Kann er sich da wirklich in Dienstsachen nicht auf seine Souveränetät berufen? Und gerade im Zwange, in der Beherrschung besteht vor allem das Wesen der Unterthanschaft.

Und alle erkennen auch an, dass keine Gewalt gegen die Person des Souveräns geübt werden darf, das öffentlich-rechtliche Verhältnis des Souveräns überwiegt — nach der Terminologie Heffter's — über das „privatrechtliche" der Unterthanschaft.

Der Ausdruck ist falsch, aber was damit gesagt sein soll, ist völlig richtig. Man kann nicht zu dem Souverän also sprechen: abgesehen von Deiner Eigenschaft als Souverän des Staates X — Du hast das und

jenes als Unterthan oder Beamter zu thun. Thust Du es nicht, so wirst Du gezwungen, nicht als Souverän, sondern als gewaltunterworfene Person, als Unterthan.

„Jedoch kann die von der Privatpersönlichkeit untrennbare Person des Souveräns niemals angegriffen oder gekränkt oder irgend einem Akt der richterlichen oder sonstigen Executivgewalt unterworfen werden.“[77])

Damit ist doch gesagt, dass der Souverän immer Souverän ist, dass seine Rechte niemals aufhören, ganz gleichgiltig, welche Verbindlichkeiten er hat. Man könnte es auch so ausdrücken: der Souverän hat stets eine exceptio sobranitatis (summae potestatis), gegen die es absolut keine replicatio gibt, die durch nichts ausser Kraft gesetzt werden kann.

Kraft dieser angeblichen Unterthanschaft nun soll ein Souverän Rechte ausüben können, ständische, parlamentarische u. s. w. Gegen Rechte, die einem Souverän eingeräumt werden, ist absolut nichts einzuwenden — aber Rechte machen nicht zum Unterthan, höchstens zum Ehrenbürger, der darum auch nicht Ehrenunterthan heisst.

Die etwa verliehenen Rechte beweisen nichts für die Pflichten, und gerade diese letzteren kann ein Souverän nicht tragen, und gerade sie und nur sie bedeuten Unterthanschaft.

Für die Regel freilich erscheinen die Rechte nur als Korrelat der Pflichten; für die Regel wurzeln die Rechte im Unterthanverhältnis, woraus folgt, dass man berechtigt ist, von den Pflichten auf die entsprechenden Rechte zu schliessen, aber nicht umgekehrt. Wer verpflichtet ist (als Unterthan), ist berechtigt; aber nicht:

---

[77]) Heffter, l. c.

wer berechtigt ist, ist auch verpflichtet (als Unterthan). Die Rechte aber erscheinen nicht etwa als die eine Hälfte der Unterthanschaft, während die Verpflichtungen die andre Hälfte wären. Nein; „die Unterthanschaft besteht wesentlich in der unbedingten Unterwerfung unter den Willen des Staates, dem man angehört, und in der Erfüllung der einzelnen darin begründeten Verpflichtungen".

Neben dieser Unterwerfung unter den Staatswillen kann es kein selbständiges Recht gegenüber dem Staatswillen, gegenüber dem Gesetz geben; sondern alle Rechte, die der Unterthan hat, hat er nur kraft des unbedingten Unterworfenseins unter den Staatswillen, unter das Gesetz. Der Boden, auf dem Rechte für den Unterthan entstehen können, ist der Staatswille, und sie können sich niemals gegen diesen verpflichtend richten, so dass er den Unterthanen gegenüber gebunden wäre. Die öffentlich rechtlichen Rechte des Unterthans, welche der Staatswille verleiht, richten sich vielmehr gegen die Behörden und Organe des Staates, welche den Willen des Staates auszuführen haben gemäss dem Willen des Staates, d. h. gemäss dem Gesetze.

Wenn nun einem Souverän Rechte verliehen sind, kann er diese auch nur auf dieser erwähnten Grundlage der unbedingten Unterwerfung haben, auch nur als Unterthan, als gewaltunterworfener Mensch?

Zur Erklärung sei eine zweite Frage gestattet: wie steht es mit Rechten - ständischen, parlamentarischen u. s. w. — die einem fremden Staate verliehen werden? Hier kann doch nicht von einem notwendigen Substrate von Pflichten gesprochen werden, hier bedarf es für die Rechte doch nicht der Voraussetzung der nach Staatsrecht für Unterthanen notwendigen, unbe-

dingten Unterwerfung unter den Willen des Staates. Es stehen sich zwei gleichgeordnete Wesen einander gegenüber, welche einen Vertrag schliessen, der ein- und zweiseitig berechtigend und verpflichtend sein kann.

So steht auch ein fremder Souverän einem beliebigen Staate gleichberechtigt wie ein Staat gegenüber, also nicht als gewaltunterworfener Unterthan.

Und so wie ein Staat als gleichgeordnetes Wesen Rechte von einem anderen Staate erhalten kann, so ist dasselbe auch möglich bei einem Souverän, und zwar kann er alle möglichen Rechte, auch Rechte, die gewöhnlich nur Unterthanen zustehen, erhalten. Darum kann er auch die Rechte, welche ihm früher als Unterthan (vielleicht sehr privilegiertem Unterthan) vor der Erlangung der Souveränetät zustanden, behalten, trotzdem die ehemalige causa weggefallen ist, natürlich aber nur mit Zustimmung des betreffenden Staates, d. h. auf grund eines, vielleicht stillschweigend geschlossenen, Vertrages.

Dabei aber ist gleichgiltig, ob ein Staat die Rechte gewähre, bez. sie fortdauern lasse — was ganz in seinem Belieben steht — unter der Voraussetzung der Coexistenz der nach Staatsrecht entsprechenden Pflichten. Irrt sich ein Staat derart, so ist das ganz seine Sache, sein Irrtum kann Völkerrecht nicht brechen. Er kann nicht Pflichten auferlegen, nicht Verhältnisse begründen, die gegen das Völkerrecht verstossen.

Rechte können so dem Souverän in unendlicher Fülle verliehen werden. Warum soll er nicht in einem fremden Parlament — aber ohne impeachment! — oder gar in einer souveränen Versammlung sitzen können, da er doch auch ohne Widerspruch mit den Normen des Staats- und Völkerrechts Einherrscher fremder

Reiche kann? Freilich kumuliert er dadurch auch seine Herrscherpflichten, weswegen einer solchen Verbindung gewichtige politische Bedenken — auch von Seiten der Reichsregierung! — entgegenstehen können; juristisch aber gibt es dagegen keine Einwendungen.

Dass ein Souverän nicht Unterthan eines fremden Staates sein könne, sagen eigentlich implicite auch diejenigen Schriftsteller, welche immer die Souveränetät vorgehen lassen und damit jeden Raum wegnehmen für irgend welche Unterthanpflichten. Die Unterthanschaft ist unbedingte Unterwerfung — und dieser Souverän, der auch noch Unterthan sein soll, ist niemals unterworfen, da die Souveränetät immer vorgeht! Das heisst doch weiter nichts, als dass eben ein Souverän nicht nur als Souverän, wie man es im Gegensatze zur „Privatperson" ausdrückte, sondern überhaupt, weil er Souverän ist, kein Unterthan sein kann.

Eine Unterthanschaft eines Souveräns erklärt nun Heffter für „unzulässig", wenn entweder die Verfassung des einen oder anderen Staates sich dagegen erklärte, oder „wenn" die Ehre und Würde des Souveräns durch ein solches Verhältnis gefährdet würde.

Dabei ist vor allem der Ausdruck „unzulässig" sehr undeutlich. Soll das heissen, dass in den angegebenen Fällen die Unterthanschaft eo ipso nichtig ist oder dass sie wohl besteht, dass aber die Beteiligten verpflichtet sind, das Verhältnis aufzuheben? Wenn das Letztere gemeint ist, so ist das selbstverständlich: verbietet die Verfassung von Hannover, dass der König fremder Unterthan ist, so ist der König verpflichtet, seine Entlassung aus dem englischen Staatsverbande zu erwirken, wenn sie möglich ist; thut er nicht alles, was nötig ist, um dieses Ziel zu erreichen, so begeht er Verfassungsbruch.

Verbietet das englische Recht ein derartiges Verhältnis, so entlässt der englische Staat den betreffenden, souverän gewordenen Unterthan Die „Unzulässigkeit“ in diesem Sinne also bedeutet eine Verpflichtung, das an sich bestehende, aber nicht bestehen sollende Unterthanverhältnis zu lösen.

Wenn dagegen mit unzulässig gemeint ist, dass das Verhältnis ipso facto gelöst sei — die Vereinbarlichkeit von gleichzeitiger Souveränetät und Unterthanschaft in einer Person vorausgesetzt, wie es Hefftер, wenigstens den Worten nach, thut — so dürfte das wohl kaum richtig sein. Dann sind die Beteiligten, wie gesagt, nur zur Aufhebung der Unterthanschaft verpflichtet, die solange besteht, bis sie aufgehoben ist.

Verbietet die hannoversche Verfassung, dass der König fremder Unterthan ist, so muss der König versuchen aus dem englischen Staatsverbande auszuscheiden: England aber regelt ganz frei nach seinem Ermessen, wer englischer Unterthan ist und wer nicht; es bestimmt ganz frei über das Ob und Wie der Entlassung. Vor 1870 aber kannte England keine Ausbürgerung. Wenn Souveränetät gleichzeitige Unterthanschaft nicht begrifflich ausschliesst, wenn nicht die Thatsache der Souveränetät ein jedes Unterthanenband mit scharfem Schnitt durchschneidet — dann freilich war König Georg V. von Hannover englischer Unterthan und blieb es.

Den zweiten Satz hätte nun Hefftер richtiger und besser so ausgedrückt: unzulässig ist dergleichen, da es die Ehre und Würde des Souveräns gefährdet.[78])

---

[78]) cf. Grotefend, Zoepfl l. c. Ferner
Klüber, Völkerrecht, S. 56.
cf. auch Vattel, III, S. 431, § 92.
Fiore, I, S. 425, § 496. S. 427, § 499.

Um seines Staates willen eignet dem Monarchen persönliche Souveränetät, um seines Staates willen kann und darf er nicht in einem Unterthanverhältnis stehen. Ein vor der Thronbesteigung bestandenes derartiges Verhältnis, das mit der Ehre, Würde und Unabhängigkeit des Souveräns und seines Staates in unlösbarem Widerspruch steht, ist durch das Factum der Thronbesteigung ohne weiteres gelöst. Die Frage aber, ob jemand Monarch eines Staates sei, ist zu beantworten nach dem betreffenden Staatsrecht, d. h. nach dem Rechte desjenigen Staates, um dessen Monarch es sich handelt. — Wollte wirklich ein Staat eine derartige Unterthanschaft in Praxis umsetzen, so käme das der völligen Vernichtung der völkerrechtlichen Persönlichkeit des anderen Staates gleich; denn nur durch den Souverän tritt der Staat im völkerrechtlichen Verkehr auf. Die Effectuierung eines Unterthanverhältnisses würde direkt gegen die Rechte verstossen, welche nach Völkerrecht dem Souverän und dessen Staat gebühren; sie würde gröbste Verletzung der wichtigsten völkerrechtlichen Prinzipien bedeuten.

So nehmen auch Heffter und Hartmann an, dass die freiwillige Unterwerfung eines Souveräns unter eine fremde Gerichtsbarkeit ohne Aufhebung der Souveränetät unmöglich sei, weshalb sie dieselbe für wirkungslos erklären, „weil der Würde des eigenen Staates zuwider laufend.“[79])

Bluntschli, Völkerrecht, § 124, S. 111; § 129, S. 113.
Calvo, III, S. 285, § 1455.
Blackstone, I, chap. VII, S. 284.
Wheaton, S. 128.
Hall, S. 136.

[79]) cf. auch Rivier, S. 213, No. 3.

Da Unterthanschaft als eine ihrem Wesen nach unbedingte Unterwerfung unter den Staatswillen theoretisch das majus ist, bedarf es hierzu keiner weiteren Bemerkungen.

Nun kommt es aber in der That vor, dass souveräne Fürsten — nicht gerade der grössten Staaten — Generäle in fremden Armeen sind, so deutsche Fürsten in der preussischen Armee, früher italienische in der österreichischen.

Nehmen wir bei diesem Verhältnis nun einmal einen solchen Konflikt an, von dem in der publizistischen Literatur so oft die Rede ist: der souveräne Fürst des Staates X, preussischer General, gehorcht nicht dem dienstlichen Befehl. Was geschieht? Wird der König von Preussen von ihm verlangen, dass er seine Stellung als Souverän aufgebe, also abdiziere, für immer vom Throne steige, — eine abdicatio sub condicione und ad tempus gibt es nicht, — damit er ihn verurteilen und das Urteil vollstrecken lassen könne? Oder wird der Souverän auch ohne solche Aufforderung die Liebenswürdigkeit haben, den „Konflikt“ in dieser Weise zu lösen? Es wird wohl weder das eine noch das andere geschehen. Was geschieht, ist sehr einfach: Fürst X wird nicht mehr länger preussischer General sein. Hier riskiert also der Fürst nichts für seine Person; wenn er nicht gehorcht, ist er nicht mehr länger General und bezieht kein Gehalt mehr. Er hat den Vertrag nicht erfüllt und die andre Partei tritt zurück.

Das Risiko, wenn man sich so ausdrücken darf, trägt einzig und allein der König von Preussen; denn er kann den souveränen General nicht zwingen zu gehorchen, oder ihn für seinen „Ungehorsam“ strafen.

Nun ist aber auch behauptet worden, ein Souverän

werde durch Eintritt in ein „effectives“ Dienstverhältnis der Staatsgewalt, ihren Gesetzen und Behörden unterworfen; in solchen Fällen könne er keine Exterritorialität beanspruchen. Das wäre in der That eine Lösung des Konflikts.

Wenn ein solcher Fürst nicht exterritorial ist, dann ist er also der Territorialhoheit unterworfen und kann sich nicht auf seine Souveränetät zurückziehen? Wenn er sich in „Dienstsachen“ nicht auf seine Souveränetät berufen kann, dann hat er sich also seiner Souveränetät entäussert — und zwar, wie Hartmann meint, soweit es möglich ist.

Der Fürst kann sich nicht teilweise seiner Souveränetät entäussern. Entäussert er sich derselben, so geschieht es ganz und für immer. Der Thron ist dann für ihn verloren. Steigt der Souverän von seinem Thron, so kann er nicht wieder zurückkehren; er wird den Platz besetzt finden.

Wenn ein Souverän in einem solchen Verhältnis nun wirklich nicht exterritorial sein soll, und doch noch regierender Fürst, Souverän bleibt, — so wäre er also neben seiner Souveränetät auch einer fremden Staatsgewalt unterworfen.

Er ist General, begeht er ein Dienstverbrechen, — wird er bestraft?

Wenn er nicht exterritorial wäre, wie manche Autoren behaupten, natürlich. Aber er ist exterritorial um seiner Souveränetät und solange er diese besitzt.

Welche Stellung nehmen nun aber Fürsten ein, die in einem solchen „effectiven Dienstverhältnis“ stehen.

Wenn solche Fürsten das thun, was ein General oder sonstiger Beamter thun muss, so thun sie es, nicht weil sie staatsrechtlich erzwingbar dazu verpflichtet

sind, nachdem sie einmal das Amt übernommen haben. Wollen sie nicht thun nach ihrer Bestallung, was ein General oder sonstiger Beamter thun muss, so kann niemand sie zwingen: über Souveränen steht keine Obrigkeit, die zwingen könnte. Es kann keine Strafe über sie ausgesprochen noch vollstreckt werden. Die Fürsten in solchen Stellungen, die eigentlich nur Rechte bekommen können ohne Auferlegung von Pflichten, die irgendwie staatsrechtlich erzwingbar wären, erleiden juristisch keine Minderung ihrer Rechte, denn dieselben können nicht gemindert, nur verloren werden.

Wenn man von Pflichten bei ihnen spricht, so sind dieselben nur moralischer Art; oder man könnte sie auch als Vertragspflichten bezeichnen, welche aus einem jeder Zeit von beiden Seiten auflösbaren völkerrechtlichen Vertrage entspringen, die sonach eben schliesslich nur moralischer Art sein können, da sie stets auf dem freien Willen der Kontrahenten beruhen. Niemals aber sind diese „Pflichten“ staatsrechtlicher Natur, so dass sie die Exterritorialität aufhöben und von einer Obrigkeit erzwingbar wären. Der „dienstherrliche“ Staat bekommt keine obrigkeitliche Gewalt, allerhöchstens durch völkerrechtlichen Vertrag begründete Rechte gegen einen gleichgeordneten Genossen, einen Pair.

Dass dieses Dienstverhältnis immer als eine Art Unterthanschaft betrachtet worden ist, hat seinen Grund darin, dass es äusserlich in nichts sich von anderen Verhältnissen unterscheidet, in denen ein nicht-souveräner Mensch für gewöhnlich steht; und dass in Wirklichkeit jener „Konflikt“ eben äusserst selten sein dürfte, wenn er überhaupt vorgekommen ist.

Wenn nun aber ein Souverän in ein solches Verhältnis tritt, mit der Absicht, Unterthan des fremden

Staates zu werden, wenn er der Staatsgewalt sich wirklich unterwerfen will als Offizier oder Beamter?

Dann hat dieser Souverän abdiziert; seine Souveränetät hat aufgehört in demselben Augenblick, wo er Unterthan geworden ist, sowie umgekehrt jedes Unterthanenband vor der Thronbesteigung in dem Augenblick der Thronbesteigung zerschnitten wird. Da die Abdankung dem Fürsten frei steht, so hat er mit der Absicht ein Verhältnis einzugehen, das mit seiner Stellung als Staatshaupt unvereinbar ist, auf seine Herrscherstellung Verzicht geleistet.

Im Einzelfalle freilich wird die Sache nicht so einfach liegen; es wird da recht schwierig sein zu bestimmen, ob die betreffende Handlung genügend konkludent ist, und ausserdem, wem die Beurteilung zusteht. Im Deutschen Reich würde eventuell der Bundesrat auf grund des Art. 76, Abs. 2 der Reichsverfassung zuständig werden können.

Wenn nun z. B. ein Staat in einem Krieg mit Deutschland oder auch einem andern Lande einen deutschen Fürsten als seinen Unterthan, von seinem jus avocandi Gebrauch machend, zurückrufen würde, und der Fürst einer solchen Aufforderung, in der Absicht Unterthanpflichten zu erfüllen, Folge leistete — er hätte damit auf seinen Thron verzichtet.

Mit dem Augenblicke der Abdikation nun wird der bisherige Souverän Unterthan seines Nachfolgers. Ein deutscher Unterthan aber darf nicht im Dienste einer fremden Macht die Waffen gegen Deutschland tragen. Thut er es, so begeht er nach § 83 des R.-St.-G.-B. Landesverrat.

Solange aber ein Fürst Souverän ist, solange kann er kein Unterthan sein, und kein Staat hat das Recht

zu behaupten, dass ein fremder Souverän sein Unterthan sei.

Die Effectuierung eines solchen behaupteten Unterthanverhältnisses, respektive der Versuch derselben, würde, wie oben ausgeführt, die prinzipalsten Rechte des betreffenden Staates verletzen, und bei einem regierenden deutschen Fürsten mit dem betreffenden Bundesstaat das Deutsche Reich.

Wie aber? Man hat doch behauptet, die beiden letzten Könige von Hannover seien englische Unterthanen gewesen, in England seien sie stets als solche, als englische Lords behandelt worden; man führt selbst das Urteil eines englischen Gerichts zum Beweise an.

Vor allem gilt hier der Satz, den Phillimore,[80]) wenngleich nicht für diesen Fall ausspricht: „The historical precedents, which might appear to countenance a contrary opinion, are valueless. Nihil igitur in hoc argumento proficies rebus similiter a gentibus judicatis, is the just observation of Bynkershoek."

Damit, dass man früher die Möglichkeit einer Unterthanschaft neben persönlicher Souveränetät annahm, ist gar nichts bewiesen. Man machte da spitzfindige Unterscheidungen zwischen Souverän als Souverän und Souverän als Privatmann, und rechnete fälschlicherweise die Unterthanschaft zu den Privatverhältnissen; man setzte Privatperson gleich Unterthan. So verfährt auch Wippermann[81]): „Wir sehen an dem Beispiel des Königs von Hannover, dass er englischer Unterthan, an dem König von Griechenland, dass er bayerischer Unterthan ist, aber es sind diese Könige nicht als solche (!), sondern als auswärtige Prinzen Unterthanen.

[80]) Phillimore, II, S. 133.
[81]) Wippermann, S 84, Anm.

So kann auch die moralische Persönlichkeit des Staates, insofern sie in privatrechtlichen Beziehungen steht, unterthänig sein."

Darnach könnte also selbst der Staat Unterthan sein!

Verwunderlich dabei ist vor allem, dass Wippermann, der mit Schärfe die lehnsrechtlichen Verhältnisse und Beziehungen an anderen Stellen[82]) seiner Schrift darlegt, nicht gleich scharf die Unterthanschaft und die Staatsgewalt in ihren Beziehungen erkennt. Nicht nur der Lehnsmann soll hold, treu und gewärtig sein, auch der Unterthan hat Treu- und Gehorsamspflicht.

Bei den beiden oben genannten Königen nun nimmt Wippermann Unterthanschaft wegen ihrer Eigenschaft als auswärtiger Prinzen an.

Gewiss, die Prinzen souveräner Häuser stehen unter der Familiengewalt des regierenden Herrn, — aber aus dem Staatsverbande ausgeschieden durch Besteigen eines Thrones gehören sie auch nicht mehr zum Familienverbande eines Fürstenhauses im staatsrechtlichen Sinne.

Ein souveräner Fürst kann nicht Unterthan sein, er kann darum auch der Familiengewalt des Souveräns nicht unterliegen. Er ist selbst caput familiae geworden und beginnt staatsrechtlich ein neues Haus. Das hat nichts zu thun mit der Successionsordnung, nichts mit dem Erbrechte — das ist eine ganz andere Frage.

Auch die Zugehörigkeit zu einem regierenden Haus, die Stellung eines Prinzen zu dem regierenden Herrn kann nicht als ein privatrechtliches Verhältnis bezeichnet werden, sowenig wie das Unterthanverhältnis. Die Befugnisse des Souveräns über die Familienglieder sind nicht privatrechtlicher Natur; der Souverän hat viel-

[82]) Wippermann, S. 73—75; 80; 8.

mehr obrigkeitliche Gewalt über sie im Interesse der Familie und des Staates. Darum wird in die Stellung des Familienoberhaupts succediert wie in die Stellung des Monarchen und zugleich mit dieser. Familienoberhaupt ist notwendigerweise der Souverän. Darum kann auch entgegen allen normalen Verhältnissen, wie man sie sonst gewohnt ist, vorkommen, dass der Vater unter der Gewalt des Sohnes steht, der Grossvater unter der des Enkels, der Mann unter der Gewalt seiner souveränen Ehefrau, was sonst juristisch nicht möglich ist. Dann stehen die Kinder auch nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern der souveränen Mutter.

Man kann hier den Satz des altrömischen Rechts: mater (uxor) filiae loco umkehren und sagen: pater (maritus) filii loco. Der Prinz aber, der einen fremden Thron besteigt und Souverän wird, scheidet aus dem Familien- und Staatsverbande aus; über einen Souverän gibt es keine Familien- und keine Staatsgewalt.

Damit erledigt sich die Behauptung Wippermann's.

Daraus, dass die beiden letzten Könige von Hannover im englischen Parlament sassen als Peers des Reichs, kann nicht auf ihre Unterthanschaft geschlossen werden, weil Rechte nicht zum Unterthan machen.[83])

Der Satz des englischen Staatsrechts, der damals galt: once subject, ever subject, schien ja allerdings die Annahme einer gleichzeitigen Unterthanschaft genügend zu fundieren. Das schien aber nur!

Ebenso irrelevant ist, dass diese Könige sich in England als Herzöge von Cumberland, als Unterthanen behandeln liessen. Man befand sich eben im Irrtum; und dieser Irrtum kann der folgenden Zeit nicht prae-

[83]) Vgl. oben S. 67 f.

judizieren. Souveränetät und Unterthanschaft sind deshalb nicht miteinander vereinbar geworden

Daran ändert auch nichts das noch zum Schlusse zu erwähnende, von Phillimore[84]) mitgeteilte Urteil eines englischen Gerichts in Sachen Braunschweig gegen Hannover vom Jahre 1844.

Hier ist festgestellt: für Akte, gethan in der Eigenschaft als Souverän, sei die englische Gerichtsbarkeit nicht begründet, dagegen für subject-matter; in zweifelhaften Fällen solle die Souveränetät vorgehen, und — die Ansicht des Gerichtshofs ist lobenswert — ebenso solle keine Gerichtsbarkeit begründet sein für acts, done by him out of this realm (d. h. ausserhalb Englands).

Warum nun dies? Wenn schon der König von Hannover englischer Unterthan ist, dann ist er es auch out of this realm. Das war loyal gedacht, aber nicht gerade konsequent. Dass der Kläger bei der Klageerhebung das subject-matter beweisen muss, ist auch einer Anschauung entsprungen, welche vor allem den Souverän im Könige von Hannover sah.

Wie steht es nun aber mit dem subject-matter? Es ist derselbe Fehler, der oben schon klar gelegt wurde und der hier wiederkehrt: Privatmann und Unterthan werden offenbar verwechselt.

Näher braucht auf dieses Urteil, das auch die Vereinbarlichkeit von Souveränetät und Unterthanschaft in einer Person nicht beweist, noch auch zu beweisen versucht, sondern dieselbe als selbstverständlich voraussetzt und zum Ausgangspunkt für gekünstelte Unterscheidungen macht, nicht eingegangen zu werden. Die

[84]) Phillimore, II, S. 136.
cf. Beach-Lawrence, III, S. 421 ff.
Westlake, S. 220 ff., § 180.

Grundansicht, von der es ausgeht, ist falsch und muss einer besseren Erkenntnis weichen: ein Souverän kann als Träger der Staatsgewalt seines Staates, wegen seiner Koordination mit allen Souveränen, wegen des Rechtes auf Achtung und Selbständigkeit, das ihm und seinem Staate gebührt, wegen des Rechtes auf Exterritorialität niemals einer Staatsgewalt als Unterthan unterworfen sein. Souveränetät schliesst gleichzeitige Unterthanschaft unbedingt aus.

Zusammenstellung der Literatur.

Alsberg, Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die Grafschaft Waldeck unter hess. Lehnsherrlichkeit steht. 1848.
v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., 1889.
v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892.
Batbie, Précis du cours de droit public et administratif. 4. ed. 1881.
Beach-Lawrence, Commentaire sur Wheaton. 1869 ff.
Bello, Andres, Principios de Derecho internacional. Seg. Ed. 1847.
Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. 1853.
Bischof, Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland. 1859. Linde's Archiv.
Blackstone, Commentaries on the laws of England. By Stewart, 1854.
Bluntschli, Lehre vom modernen Staat (Allgemeine Staatslehre, Allgemeines Staatsrecht). 6. Aufl.
Bluntschli, Völkerrecht, 1868.
Bornhak, Preussisches Staatsrecht, 1888 ff.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1887 ff.
Bülau, Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen. 1833.
Bynkershoek, Traité du juge compétent des ambassadeurs. Traduit par Jean Barbeyrac à la Haye 1723.
Calvo, Le droit international, 1889.
Constant, Benjamin, Cours de politique constitutionnelle. 2. ed. par Laboulaye 1872.
Dahlmann, Politik, 1847.
Dernburg, Pandekten, 3. Aufl.
Fiore, Nouveau droit international, trad. par Antoine. 2. ed 1885—1886.
Fischel, Die Verfassung Englands, 1862.
Foelix, Traité de droit international privé. 3. ed par Demangeat. 1856.
Folleville, Traité théorique et practique de la naturalisation. 1880.
Gareis, Allgemeines Staatsrecht. 1883.
Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 1888.

Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1884.
Gerber, Grundzüge des deutsch. Staatsr. 3. Aufl., 1880.
Grotefend, Deutsches Staatsrecht. 1869.
Haenel, Deutsches Staatsrecht. 1892.
Hall, International law. 1880.
Halleck, International law. New Ed. by Baker, 1870.
Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten. 1874.
Heffter (-Geffcken), Europäisches Völkerrecht. 8. Aufl.
Held, Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts. 1868.
Held, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands. 1856.
Hélie, Les constitutions de la France. 1875.
Heyking, L'exterritorialité. 1889.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. 1885 ff.
Kerchove de Denterghem, De la responsabilité des ministres dans le droit public belge. 1867.
v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutsch. Staatsr. 1887.
Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes u. der Bundesstaaten. 3. Aufl., 1831.
Klüber, Europäisches Völkerrecht. 2. Ausg., 1847.
Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs. 1888.
Lebon, Staatsrecht der französischen Republik. 1886.
Lorimer, Institutes of Law of Nations. 1884.
Manning, Commentaries on the law of nations. New Ed. by Sheldon Amos. 1875.
Martens (-Bergbohm), Völkerrecht. 1886.
Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit (Annalen des Deutschen Reichs, 1875).
Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränetät. 1839.
Maurus, Der moderne Verfassungsstaat als Rechtsstaat. 1878.
Merkel, Juristische Encyklopaedie. 1875.
G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Staatsr. 3. Aufl., 1891.
H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1888.
Milhauser, Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 1839.
Mohl, Encyklopaedie der Staatswissenschaften. 2. Aufl.
Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. 1837.
Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1846.
Opitz, Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 1884—87.
Phillimore, Commentaries upon international law. 1871 ff. Sec. Ed.
Pradier-Fodéré, Droit international. 1884 ff.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 1889.
v. Rönne, Preuss. Staatsrecht. 4. Aufl.
Samuely, Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit. 1869.
Sarwey, Das Staatsrecht d. Königreichs Württemberg. 1883.
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl.
H. Schulze, Das Preuss. Staatsrecht. 2. Aufl., 1888—90.
H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1881.

H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 1865.
Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 1884 ff.
Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater.
Bluntschli, Artikel „Monarchie";
Pözl, Artikel „Staatsangehörigkeit".
Stölzle, Die rechtl. Verantwortlichkeit d. Regenten. 1894.
Travers Twiss, The law of nations. 1861 ff.
Vattel, Droit des gens. 1758.
Walker, The science of international law. 1893.
Westlake, Internationales Privatrecht. Uebersetzt von v. Holtzendorff. 1884.
Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses. 1878.
Wheaton, Elements of international law. Sec. Ed. by Boyd.
Wippermann, Steht die Grafschaft Waldeck unter hess. Lehnsherrlichkeit? 1847.
H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. 1853.
H. A. Zachariae, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. 1855.
K. S. Zachariae, Vierzig Bücher vom Staat. 1839 ff.
Zoepfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. 5. Aufl.

Thesen.

1) Die Exterritorialität ist begrifflich verschieden bei Souveränen und bei Gesandten.

2) Auch die Römer kannten einen Unterschied zwischen Miete und Pacht.

3) Die l. 33 D. 19, 2 bildet keine Ausnahme von dem Satze: periculum est emptoris.

4) Das Lokalinterdikt ist nicht zugleich ein Personalinterdikt für die Schuldigen.

5) Eine Jurisdiktion über fremde Staaten und Souveräne ist ausgeschlossen.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Karl Neubecker, bin geboren am 26. Juni 1872 in Rodenbach, Rheinpfalz, als Sohn des Lehrers Adam Neubecker und dessen am 25. März 1894 verstorbenen Ehefrau Dorothea, geb. Schölles. Ich bekenne mich zur evangelischen Konfession.

Ich besuchte von Asselheim aus, wohin mein Vater versetzt wurde, die Lateinschule zu Grünstadt von 1881 bis 1886, und von 1886 bis 1890 das Gymnasium in Zweibrücken. Nach dessen Absolvirung im Herbste 1890 bezog ich die Universität München, um Philologie zu studieren, liess mich jedoch im zweiten Semester in die juristische Facultät umschreiben. Im 3. Semester, Herbst 1891, wurde ich an der Universität Berlin immatriculiert, wo ich neben den juristischen auch philosophische und besonders philologische Vorlesungen besuchte.

Ich hörte hauptsächlich die juristischen Vorlesungen folgender Herren Professoren:

Aegidi, Berner, Brunner, Dernburg, Eck, Gierke, von Gneist, Hinschius, Hübler, Kohler, Pernice, Weber;

und besuchte die Uebungen und Seminarien der Herren Professoren:

Brunner, Eck, Hinschius, Hübler, Jacobi, Kohler.

Nach meiner Exmatriculation meldete ich mich zum Referendarexamen beim Kammergericht und bestand dasselbe am 23. September 1895 mit dem Prädikate „gut".

Darauf diente ich mein Freiwilligenjahr beim 17. bayr. Infanterie-Regiment „Orff" in Zweibrücken, nach dessen Verlauf ich mich zur Promotion vorbereitete, und bestand am 15. Juni 1897 das Rigorosum vor der Juristischen Facultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin „magna cum laude".

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern, insbesondere den Herren Professoren Brunner, Eck, Hinschius, Hübler, Kahl, Kohler, sage ich für das mir gewidmete, rege Wohlwollen und für vielseitige Förderungen meinen innigsten Dank. —